

NACHRICHTENBLATT

des Ministeriums für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein

C 5088 A



Ausgabe Nr. 4/2008
– Schule –

Kiel, den 29. April 2008

ISSN 0945–2923

Inhalt

**Nachrichtenblatt
des Ministeriums für
Bildung und Frauen
des Landes Schleswig-Holstein**

**als besondere Ausgabe
des Amtsblatts
für Schleswig-Holstein
ISSN 0945-2923**

**Ausgabe Nr. 4
– Schule –**

Herausgeber und Verleger

Ministerium für
Bildung und Frauen
des Landes Schleswig-Holstein
Pressestelle
Brunswiker Straße 16–22
24105 Kiel
Telefon (0431) 9 88-58 06
Fax (0431) 9 88-58 15
E-Mail: Ruth.Karow@mbf.landsh.de
Redaktion: Ruth Karow

Bezugsbedingungen

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der
Firma Schmidt & Klauig, Ringstraße 19, 24114 Kiel
Tel. 04 31/6 60 64-0, Fax 04 31/6 60 64-24.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. April (zum 30. Juni) bzw.
31. Oktober (zum 31. Dezember) jeden Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis

Halbjährlich 16,50 Euro, jährlich 33,- Euro.

Einzelne Ausgaben

Für die ersten 32 Seiten 2,30 Euro, für je weitere angefangene
vier Seiten 20 Cent zzgl. Versandkosten.
Einzellieferungen gegen Voreinsendung des Betrages auf das
Postgirokonto Hamburg 5480-201, BLZ 200 100 20, „Einzelverkauf“
Lieferung nur nach schriftlicher oder Fax-Bestellung bzw. durch Abholen.

Preis dieser Ausgabe

2,70 Euro zuzüglich Versandkosten

Hinweis für die Schulleitungen:

Diesem Nachrichtenblatt liegen zwei Ausgaben
von „Schule aktuell“ bei.

Wir bitten, ein Exemplar dem jeweiligen
Schulelternbeirat auszuhändigen.

Die Redaktion

Schule

Schulgestaltung

- 99 Der fiktive Bau einer Schule – Landesfachtag
„Architektur macht Schule“ 2008

Schulverwaltung

- 101 **Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb des
Hauptschulabschlusses und des Realschulab-
schlusses an Waldorfschulen**
Vom 15. Februar 2008
- 109 **Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb des
Hauptschulabschlusses und des Realschulab-
schlusses durch Nichtschülerinnen und Nicht-
schüler (NschPVO)**
Vom 15. Februar 2008
- 117 Erlass zum Wahlpflichtunterricht an Regional- und
Gemeinschaftsschulen (WPU-Erlass)
- 117 Stundentafeln der Fachklassen für die Ausbildungsberufe
Sport- und Fitnesskaufmann/Sport- und Fitnesskauffrau
sowie Sportfachmann/Sportfachfrau
- 120 Stundentafeln für die Bildungsgänge Ausbildungsvorberei-
tendes Jahr, Berufsvorbereitende Maßnahme und Berufs-
eingangsklasse an der Berufsschule
- 121 Stundentafel der Fachklassen für Auszubildende des
Ausbildungsberufes Verpackungsmittelmechaniker/
Verpackungsmittelmechanikerin
- 123 Stundentafeln für die Fachschule der Fachrichtung
Lebensmitteltechnik
- 124 Stundentafel der Fachklassen für den Ausbildungsberuf
Tischler/Tischlerin; Berichtigung

Allgemeine Verwaltungs- und Personalangelegenheiten

- 126 Hinweis auf die Verkündung der Landesverordnung über
die Ersten Staatsprüfungen der Lehrkräfte
(Prüfungsordnung Lehrkräfte I – POL I)
Vom 22. Januar 2008
- 126 Nachtrag zum Erlass „Allgemeine Anordnung über
Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der
Gemeinschafts- und Regionalschulen
- 126 Hinweise zur Einstellung von Lehrkräften im schulbezogenen
Einstellungsverfahren an allgemein bildenden Schulen
– Berichtigung
- 127 Stellenausschreibungen

Der fiktive Bau einer Schule – Landesfachtag „Architektur macht Schule“

Am 28. Juni 2008 an der Auguste-Viktoria-Schule,
Südergraben 34, 24937 Flensburg

In Zusammenarbeit von
AIK (Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein)
BDK e. V. (Fachverband für Kunstpädagogik)
IQSH (Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein)
MBF (Ministerium für Bildung und Frauen)

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Frauen
vom 7. April 2008 – III 331

Vom abgezielten Lernraum zum geöffneten Lebensraum – die moderne Schule befindet sich in einem Wandlungsprozess. Schule ist also mehr als ein Ort der Wissensvermittlung. Schule heute ist ein Ort der neuen Lernkultur, der Begegnung und der Kommunikation. Deshalb verlangen Schulgebäude eine Architektur, die nicht nur funktionalen und ästhetischen Ansprüchen, sondern gerade auch pädagogischen Anforderungen genügt.

Der Landesfachtag will exemplarisch Raum für den Austausch von Wissen und Visionen geben und Kontakte zwischen Lehrkräften und außerschulischen Partnern anbahnen, die auch für die Planung von entsprechendem Unterricht hinzugezogen werden können. Ziel ist es, auf diese Weise regionale Netzwerke aufzubauen.

Architekten, Bauingenieure und Lehrkräfte entwerfen und gestalten gemeinsam in einem fiktiven Bauvorhaben „ihre“ Schule, wobei die gastgebende Schule als exemplarisches Anschauungsbeispiel dient. Die Ergebnisse der Workshops werden als Projektskizzen dokumentiert, die schulart- und fächerübergreifend für den Unterricht ab Jahrgangsstufe 8 genutzt werden können.

Programm:

09.30 Uhr	Anreise, Begrüßungskaffee
10.00 Uhr	Begrüßung
10.15 Uhr	Beginn der Workshops mit einem kurzen Info-Input
13.00 Uhr	Mittagspause (Catering vor Ort) Ausstellung von Schülerarbeiten
14.00 Uhr	Fortsetzung der Workshops
16.00 Uhr	Ergebnispräsentation Schlussrundgang

W-1: An Alt bau' Neu

Kursleitung:

Friederike Dammermann, Lehrerin für Kunst an der AVS Flensburg
Nana K. Schulz, freie Künstlerin – Kiel
Axel Waltje, Architekt – Flensburg

Thema des Workshops:

Sensibilisierung für gestalterische Aspekte in der Architektur am praktischen Beispiel eines Anbaus an die Auguste-Viktoria-Schule

Geplanter Ablauf:

- Erarbeitung architektonischer Grundlagen
- Umsetzung der erarbeiteten Erkenntnisse in Form einer konkreten Bauaufgabe
- Auswertung der Arbeitsergebnisse

W-2: Was bringt „BEWEGUNG“ in den Pausenhof?

Kursleitung:

Klaus Dechant, Studienleiter am IQSH
Martin Kessler, Landschaftsarchitekt – Flensburg

Thema des Workshops:

Ideen sammeln und Entwerfen am Beispiel der Auguste-Viktoria-Schule (AVS)

Geplanter Ablauf:

- Themenerörterung: Bedeutung und Funktionen des Pausenhofs, Grundlagen der Freiraumgliederung und -gestaltung
- Umsetzung der erarbeiteten Erkenntnisse in Testentwürfen für den AVS-Pausenhof
- Zusammenstellen der Arbeitsergebnisse

W-3: Die AVS – ein „Ökohaus von 1912“?

Kursleitung:

Franziska von Gadow, Lehrerin für Biologie und Chemie an der AVS Flensburg
Karl-Martin Ricker, Landesfachberater für Integrierte Naturwissenschaften am IQSH, Lehrer an der IGS Bad Oldesloe
Sören Vollert, Diplom-Ingenieur – Eckernförde

Thema des Workshops:

Experimentelle Erarbeitung von Aspekten für ökologisches Bauen

Geplanter Ablauf:

- Gebäudebegehung
- Auswertung der Beobachtungen und Ideen für ein „Ökoschulhaus“
- Aufbau und Erprobung von Experimentierstationen u.a. zu Gebäudeisolation, Baumaterialien, Beleuchtung
- Ausstellung der Ergebnisse

W-4: Annäherung an den Standort

Kursleitung:

Dieter Päßler, Lehrer für Erdkunde an der Auguste-Viktoria-Schule Flensburg
Gunnar ter Balk, Landschaftsarchitekt – Lübeck

Thema des Workshops:
Aspekte der Standortauswahl für ein Neubauvorhaben an einem konkreten Beispiel

Geplanter Ablauf:

- Erarbeitung der vorhandenen landschaftlichen und städtebaulichen Strukturen (u.a. Vegetationsbestand, Siedlungen, besondere Orte, Blickbeziehungen)
- Modellbau zur Veranschaulichung des Geländereiefs (Topographie)

- Skizzen für ein Neubauvorhaben am gewählten Standort
- Präsentation der Arbeitsergebnisse beim „Rundgang“

W-5: Physik und Technik am Bau

Kursleitung:

Marius Nielsen, Landesfachberater für Technik am IQSH, Lehrer an der Klaus-Groth-Schule Büdelsdorf
Kai Trebes, Diplom-Ingenieur – Kiel und Rendsburg

Thema des Workshops:

Erkunden statischer Grundprinzipien im Bereich Bauen und gebaute Umwelt mit Hilfe einfacher Experimente

Geplanter Ablauf:

- Aufbau und Erprobung von Experimentierstationen (z.B. Einsatzmöglichkeiten von Lernbaukästen)
- Modellbau mit einfachen „Baumaterialien“
- Präsentation der Entwürfe und Arbeitsergebnisse

W-6: Lärm in der Schule?

Kursleitung:

Christian Bahrtdt, Lehrer für Physik- und Sport – Großhansdorf

Carsten Ruhe, Bauingenieur – Halstenbek

Thema des Workshops:

Schulbau unter Berücksichtigung raumakustischer Aspekte

Geplanter Ablauf:

- Einleitender Vortrag
- Brainstorming und Auswertung in Klein- und Großgruppe
- Physikalische Freihandversuche
- Demonstration einer Nachhallmessung
- Ausarbeitung einer möglichen Unterrichtseinheit für die Mittel- und Oberstufe

W-7: Architektur in der Oberstufe – ein fiktiver Schulbau

Kursleitung:

Klaus Müller, Lehrer für Kunst, Biologie, Darstellendes Spiel – Großhansdorf

Renate Schoeneich, Lehrerin für Kunst, Philosophie – Großhansdorf

Gregor Sunder-Plassmann, Dipl.-Ing. Architekt – Kappeln

Thema des Workshops:

Entwickeln einer Semestereinheit für die Oberstufe am exemplarischen Beispiel eines fiktiven Schulbaus

Geplanter Ablauf:

- Modellbau – Bauen eines (idealen?) Klassenraumes
- Theoretischer Einschub: unterschiedliche Räume – unterschiedliches Lernen?
- Formen einer (Gebäude-)Skulptur – Form- und Materialerfahrung
- Ideenfindung für den Unterricht
- Didaktisierung/Methodisierung/Fächerverbindung

Anmeldung:

Anmeldung Online: <http://lehrerfortbildung.schleswig-holstein.de>

Ansprechpartnerin: Gudrun Zimmermann
0431 5403265

Organisation: Irene Kellermann
0431 5403144

Veranstaltungs-Nr. KUN0097

Anmeldeschluss: 20. Juni 2008

Die Tagungsstruktur sieht die Teilnahme an einem Workshop vor. Bitte melden Sie sich für die entsprechende Nummer an.

Schulverwaltung

**Landesverordnung
über die Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses und des Realschulabschlusses
an Waldorfschulen**

Vom 15. Februar 2008

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck und Gliederung der Prüfung
- § 2 Antrag auf Zulassung
- § 3 Zulassung
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Unterausschüsse
- § 6 Vorbereitung und Zeitplan der Prüfung
- § 7 Präsentation der Projektarbeit
- § 8 Schriftliche Prüfung
- § 9 Vorbereitung der mündlichen Prüfung
- § 10 Durchführung der mündlichen Prüfung
- § 11 Festsetzung der Endnoten und Zuerkennung des Abschlusses
- § 12 Verfahren bei Krankheit, Täuschung oder Störungen
- § 13 Wiederholung der Prüfung
- § 14 Niederschriften
- § 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Aufgrund des § 140 Abs. 2 des Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 485), verordnet das Ministerium für Bildung und Frauen:

§ 1

Zweck und Gliederung der Prüfung

(1) Der Prüfling soll in der Prüfung nachweisen, dass er einen dem Abschluss des Bildungsganges Hauptschule oder des Bildungsganges Realschule gleichwertigen Leistungs- und Bildungsstand erreicht hat. Die dazu notwendigen Anforderungen werden durch den Erlass über Lehrpläne vom 30. April 1997 „Lehrpläne für die Sekundarstufe I der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen – Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Gesamtschule“ (www.lehrplan.lernnetz.de) und durch folgende Beschlüsse der Kultusministerkonferenz (KMK) konkretisiert:

1. Vereinbarung über Bildungsstandards für den Hauptschulabschluss in den Fächern Deutsch, Mathematik und Erste Fremdsprache (KMK-Beschluss vom 15. Oktober 2004).
2. Vereinbarung über Bildungsstandards für den Mittleren Schulabschluss in den Fächern Deutsch, Mathematik und Erste Fremdsprache (KMK-Beschluss vom 4. Dezember 2003) sowie in den Fächern Biologie, Chemie, Physik (KMK Beschluss vom 16. Dezember 2004).

Alle Vereinbarungen sind unter www.kmk.org einsehbar.

(2) Die Abschlussprüfung besteht aus schriftlichen und mündlichen Teilen sowie der Präsentation einer Projektarbeit.

§ 2

Antrag auf Zulassung

(1) Die Zulassung zur Abschlussprüfung erfolgt auf Antrag, der spätestens am Ende des ersten Schulhalbjahres des jeweiligen Abschlussjahrgangs über die Schule an die für den Wohnsitz zuständige untere Schulaufsichtsbehörde zu richten ist.

(2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf, in dem die Zahl der Schulbesuchsjahre und die besuchten Schulen anzugeben sind,
2. eine von der Waldorfschule erstellte Übersicht über Art und Umfang der Prüfungsvorbereitung, die in den einzelnen Fächern durchgearbeiteten Themen und über die im Unterricht erbrachten Leistungen,
3. eine Erklärung über bereits unternommene Versuche zum Erwerb des angestrebten Schulabschlusses,
4. bei einem minderjährigen Prüfling die Zustimmungserklärung der Eltern,
5. gegebenenfalls die Erklärung, dass anstelle der Prüfung in der ersten Fremdsprache gemäß § 8 Abs. 2 eine Prüfung in der Muttersprache gewünscht wird.

§ 3

Zulassung

(1) Über den Antrag auf Zulassung entscheidet die untere Schulaufsichtsbehörde, sofern die Durchführung des Verfahrens nicht an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach § 4 Abs. 2 übertragen wird.

(2) Zur Prüfung wird zugelassen, wer

1. noch keinen gleichwertigen Bildungsabschluss erworben hat,
 2. die Prüfung zum Erwerb des angestrebten Schulabschlusses höchstens einmal nicht bestanden hat,
 3. sich hinreichend auf die Prüfung vorbereitet hat.
- Über Ausnahmen entscheidet die untere Schulaufsicht.

(3) Dem Prüfling wird die Zulassung mit Angabe des Ortes und der Zeit der Prüfung über die zuständige Schule schriftlich mitgeteilt. Die Zulassung kann versagt werden, wenn die bisherigen Leistungen ein Bestehen der Prüfung nicht erwarten lassen.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Für die Vorbereitung und Durchführung der Prüfung bildet die zuständige untere Schulaufsichtsbehörde einen aus drei Mitgliedern bestehenden Prüfungsausschuss.

(2) Den Vorsitz hat die Schulleiterin oder der Schulleiter einer Schule mit der Sekundarstufe I in öffentlicher Trägerschaft, sofern nicht eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulaufsicht den Vorsitz übernimmt. Sie oder er beruft die weiteren Mitglieder (§§ 34 und 117 SchulG).

(3) Ist ein Mitglied des Prüfungsausschusses verhindert, kann die oder der Vorsitzende ein Ersatzmitglied berufen. Bei Abstimmungen sind Stimmenthaltungen nicht zulässig. Entscheidungen werden mit Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(4) Gegen rechtsfehlerhafte Entscheidungen des Prüfungsausschusses muss die oder der Vorsitzende Einspruch erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können an allen Prüfungen einschließlich der Beratung der Unterausschüsse teilnehmen und die schriftlichen Arbeiten einsehen.

§ 5

Unterausschüsse

(1) Für die Durchführung der mündlichen Prüfung beruft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Unterausschüsse.

(2) Die Unterausschüsse bestehen aus einer oder einem Vorsitzenden, der Prüferin oder dem Prüfer und einer weiteren Lehrkraft als Schriftführerin oder Schriftführer. Als Mitglieder können auch Lehrkräfte der Waldorfschule berufen werden, sofern sie die Voraussetzungen nach §§ 34 oder 117 SchulG erfüllen. Für die Präsentation der Projektarbeiten werden weitere Unterausschüsse bestehend aus der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer von ihr oder ihm beauftragten Lehrkraft als Vorsitzender oder Vorsitzendem, der Projektbetreuerin oder dem Projektbetreuer und der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer gebildet. Liegt die Projektbetreuung bei der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer, wird eine weitere Lehrkraft in den Unterausschuss berufen.

(3) Die Unterausschüsse sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder sachgerecht durch andere Lehrkräfte vertreten sind. Bei Abstimmungen sind Stimmenthaltungen nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 6

Vorbereitung und Zeitplan der Prüfung

(1) Fächer der Abschlussprüfung können sein:

1. Deutsch, eine Fremdsprache, Mathematik
2. zwei Fächer der Fächergruppe Physik, Chemie, Biologie
3. zwei Fächer der Fächergruppe Geschichte, Geographie, Wirtschaft/Politik
4. zwei Fächer der Fächergruppe Kunst, Musik, Textiles Werken, Technik, Sport.

(2) In Fächern, die nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind, werden die Leistungsfeststellungen der Schule durch die Schulaufsichtsbehörde überprüft. Entsprechende Unterrichtsbesuche finden im zweiten Schulhalbjahr des Prüfungsjahres in der Regel in zwei Fächern statt.

(3) Die Prüfung kann am Sitz der Waldorfschule abgehalten werden.

(4) Die Termine der schriftlichen Prüfungen, der Zeitraum für die mündlichen Prüfungen sowie die Termine für die jeweils späteste Meldung zur Prüfung werden von dem für Bildung zuständigen Ministerium im Nachrichtenblatt des Ministeriums für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein veröffentlicht.

(5) Die Termine für die mündlichen Prüfungen und für die Projektarbeit bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(6) Die Erarbeitung und Präsentation der Projektarbeit für den Bildungsgang zum Erwerb des Hauptschulabschlusses findet im Abschlussjahrgang, für den Bildungsgang zum Erwerb des Realschulabschlusses im Abschlussjahrgang oder in dem diesem vorausgehenden Schuljahr statt.

(7) Vor der schriftlichen Prüfung werden die von den Lehrkräften erteilten Noten über die bisherigen Jahresleistungen in den Fächern nach Absatz 1 festgestellt und den Prüflingen als Vornoten mitgeteilt.

§ 7

Präsentation der Projektarbeit

(1) Die Projektarbeit ist themenorientiert und fächerübergreifend anzulegen und als Gruppenarbeit durchzuführen. Der individuelle Anteil muss dabei erkennbar sein. In Ausnahmefällen kann die Projektarbeit mit Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters der Waldorfschule auch als Einzelarbeit durchgeführt werden. Sie umfasst

1. die Vorbereitung mit Themenfindung, Gruppenbildung und Projektbeschreibung,
2. einen zeitlichen Umfang von mindestens 15 Zeitstunden,
3. die Präsentation, die eine Vorstellung des Projekts und dessen Ergebnis durch die Gruppe und ein Gespräch der Gruppe mit den Mitgliedern des Unterausschusses gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 enthält.

(2) Die Prüflinge wählen das Thema der Projektarbeit und lassen es sich von der betreuenden Lehrkraft genehmigen.

(3) Die Projektarbeit soll schriftliche, mündliche und praktische Leistungen enthalten.

(4) Die Prüflinge erhalten im Anschluss an die Präsentation der Projektarbeit eine Bewertung ihres individuellen Anteils an der Projektarbeit. Die Note ist in das Abschlusszeugnis aufzunehmen.

(5) Prüflinge, die im Rahmen der Hauptschulabschlussprüfung bereits eine Projektarbeit präsentiert haben, können diese im Rahmen ihres Realschulabschlusses anrechnen lassen.

§ 8

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung erfolgt in den Fächern Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik. Die Aufgaben werden durch das für Bildung zuständige Ministerium gestellt.

(2) In der ersten Fremdsprache besteht die schriftliche Prüfung aus einem schriftlichen Teil und einem praktischen Teil mit Aufgaben zur mündlichen Sprachkompetenz. Anstelle der Arbeit in der ersten Fremdsprache kann für Prüflinge, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, auch eine Arbeit in der Muttersprache zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Aufgabenstellung im zentralen Verfahren gegeben sind und geeignete Lehrkräfte als Korrektorinnen oder Korrektoren zur Verfügung stehen.

(3) Die Arbeitszeit für die schriftlichen Arbeiten beträgt ungeachtet der Vorbereitungszeit jeweils 135 Minuten.

(4) Die schriftlichen Arbeiten werden von der Prüferin oder dem Prüfer und einer weiteren Lehrkraft, die die

oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierzu bestellt hat, eigenständig beurteilt und benotet. Stimmen die Benotungen nicht überein, setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Note fest. Die Noten der schriftlichen Arbeiten sind den Prüflingen vor der mündlichen Prüfung mitzuteilen.

(5) Der Prüfungsausschuss erklärt die Prüfung bereits nach Abschluss der schriftlichen Prüfung für nicht bestanden, wenn sich aus den Vornoten und den schriftlichen Arbeiten ergibt, dass der Prüfling die Prüfung nicht mehr bestehen kann.

§ 9

Vorbereitung der mündlichen Prüfung

(1) Alle Prüflinge, die aufgrund ihrer Vornoten und der schriftlichen Arbeiten den Abschluss erreichen können, werden zur mündlichen Prüfung zugelassen.

(2) Bei der Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses nimmt der Prüfling an bis zu zwei mündlichen Prüfungen nach eigener Wahl teil. Bei der Prüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses nimmt der Prüfling an bis zu zwei mündlichen Prüfungen teil, davon an einer nach eigener Wahl. Zusätzlich können mit Ausnahme der ersten Fremdsprache die Fächer der schriftlichen Prüfung mündlich geprüft werden, sofern der Prüfungsausschuss dies beschließt oder der Prüfling dies beantragt.

(3) Sobald die Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten und die Meldungen der Prüflinge vorliegen, legt der Prüfungsausschuss abschließend fest, in welchem Fach der einzelne Prüfling zu prüfen ist. Die vorgesehenen Prüfungsfächer sind den Prüflingen bekannt zu geben.

(4) Eine Befreiung von der mündlichen Prüfung ist nicht möglich.

§ 10

Durchführung der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird in der Regel als Gruppenprüfung mit 3 bis 5 Prüflingen durchgeführt. Dabei muss der oder dem Einzelnen Gelegenheit gegeben werden, angemessene Teile der Aufgabe selbstständig zu lösen. Ausschließliches Abfragen von Wissensstoff ist nicht zulässig. Pro Teilnehmerin oder Teilnehmer sind in der Regel 10 Minuten vorzusehen. In musischen und technischen Fächern kann die mündliche Prüfung bis zu 30 Minuten betragen, wenn auch praktische Fertigkeiten geprüft werden.

(2) Die Aufgaben sind aus dem Unterricht der Abschlussjahrgänge zu wählen. Die Prüflinge sind bei der Themenwahl zu beteiligen.

(3) Die Vorbereitungszeit beträgt mindestens 20 und höchstens 30 Minuten. Notwendige Hilfsmittel sind von der Schule zu stellen.

(4) Nach der mündlichen Prüfung setzt der Unterausschuss die Note für die mündlichen Prüfungsleistungen fest.

(5) Die an der Waldorfschule tätigen Lehrkräfte sowie die Schülerinnen und Schüler der dem Abschlussjahrgang vorausgehenden Jahrgangsstufe, insgesamt jedoch nicht mehr als drei Personen, können bei den mündlichen Prüfungen zuzuhören, wenn die Prüflinge zustimmen. Eine Rücknahme der Zustimmung ist bis zum Beginn der Prüfung möglich.

§ 11

Festlegung der Endnoten und Zuerkennung des Abschlusses

(1) Vornoten sind Endnoten, wenn nicht durch die mündliche oder die schriftliche Prüfung oder durch beide eine Änderung erfolgt.

(2) In den Fächern, in denen keine mündliche Prüfung stattfindet, stellt der Prüfungsausschuss die Endnote nach Absatz 1 fest oder legt die Endnote als Ergebnis aus der Vornote und der Note für die schriftliche Prüfung fest. Liegen in Deutsch oder Mathematik sowohl ein schriftliches als auch ein mündliches Prüfungsergebnis vor, werden beide Ergebnisse zu gleichen Teilen bei der Feststellung der Prüfungsnote berücksichtigt. Bei der Festlegung der Endnote werden die Vornote und das Prüfungsergebnis im Verhältnis zwei zu eins berücksichtigt.

(3) Nach der mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss über die Endnoten in dem jeweiligen Prüfungsfach, sofern die Ergebnisse der Prüfung von der Vornote abweichen. Bei der Festlegung der Endnote werden die Vornoten und das Prüfungsergebnis im Verhältnis zwei zu eins berücksichtigt.

(4) Nach Feststellung aller Endnoten entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zuerkennung des Abschlusszeugnisses.

(5) Bei der Entscheidung über die Zuerkennung des Hauptschulabschlusses oder des Realschulabschlusses werden die zuletzt erteilten Noten der in § 6 Abs. 1 genannten Fächer berücksichtigt. Dem Prüfling wird der Abschluss zuerkannt, wenn alle Endnoten mindestens „ausreichend“ sind oder eine Endnote „mangelhaft“ in nicht mehr als einem Fach durch eine Endnote „befriedigend“ oder besser ausgeglichen wird.

(6) Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung ist dem Prüfling ein von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis nach dem Muster der Anlagen 1 oder 2 auszustellen.

(7) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält auf Antrag eine Bescheinigung, in der die Ergebnisse der Prüfung nach dem Muster der Anlagen 3 oder 4 aufzuführen sind.

(8) Die Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 12

Verfahren bei Krankheit, Täuschung oder Störungen

(1) Erkrankt ein Prüfling unmittelbar vor oder während der Prüfung, kann er die gesamte Prüfung oder den noch fehlenden Teil nachholen. Fühlt sich ein Prüfling wegen Krankheit unfähig zur Prüfung, kann er dies noch vor jedem Prüfungsteil, jedoch nicht nach Bekanntgabe der zu bearbeitenden Aufgabe geltend machen. Der Prüfling hat unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses fordern.

(2) Prüfungsteile, die wegen Krankheit versäumt werden, werden zu einem Termin nachgeholt, den die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt. Bereits abgelegte Teile der Prüfung werden bewertet.

(3) Versäumt ein Prüfling Teile der schriftlichen oder der mündlichen Prüfung aus Gründen, die er vorsätzlich

Anl.

Anl.

herbeigeführt hat, oder gibt er die Aufgabe unbearbeitet zurück, werden diese Prüfungsteile mit „ungenügend“ bewertet.

(4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, kann er durch den Prüfungsausschuss von der Teilnahme an der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für einen Prüfling, der täuscht, zu täuschen versucht oder bei einem Täuschungsversuch hilft. Die durch den Ausschluss entfallenden Prüfungsteile werden mit „ungenügend“ bewertet.

(5) Bei Ausschluss minderjähriger Prüflinge von der Prüfung sind die Eltern unverzüglich zu benachrichtigen. Unter den Voraussetzungen des § 31 SchulG sind auch die Eltern volljähriger Prüflinge zu benachrichtigen.

§ 13

Wiederholung der Prüfung

(1) Jeder Prüfling hat das Recht, eine nicht bestandene Prüfung frühestens nach einem Jahr einmal zu wiederholen.

(2) Hat sich ein Prüfling einer entsprechenden Prüfung bereits außerhalb des Landes Schleswig-Holstein unterzogen, sie aber nicht bestanden, ist die Prüfung als Wiederholungsprüfung anzurechnen.

§ 14

Niederschriften

(1) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses und über den Verlauf der schriftlichen und mündlichen Prüfung sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften müssen Angaben enthalten über

1. Datum, Beginn und Ende der Prüfung mit Zeitangaben,
2. die Namen der aufsichtführenden Lehrkräfte mit Zeitangaben,
3. das Prüfungsfach und die gestellten Aufgaben,
4. die Namen der Prüflinge, die den Arbeitsraum verlassen haben, mit Zeitangaben,
5. den Zeitpunkt, wann der einzelne Prüfling seine Arbeit abgegeben hat,
6. die Bekanntgabe der Folge von Unregelmäßigkeiten nach § 12,
7. die Namen und Funktionen der Lehrkräfte, die die mündliche Prüfung durchführten,
8. das Fach der mündlichen Prüfung, die Art der gestellten Aufgaben und die Noten sowie
9. weitere Tatsachen, die zur Beurteilung des Prüfungsverlaufs von Bedeutung sind.

(2) Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, bei den schriftlichen Prüfungen von den die Aufsicht führenden Lehrkräften und bei den mündlichen Prüfungen von den Mitgliedern des Unterausschusses zu unterschreiben.

§ 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die Landesverordnung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses außerhalb der öffentlichen Schule vom 5. Februar 1981 (NBl. KM. Schl.-H. S.10) und die Realschulabschlussprüfungsordnung – Waldorfschulen vom 17. März 1992 (NBl. MBWJK. S. 93) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2013 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 15. Februar 2008

Ute Erdsiek-Rave
Ministerin
für Bildung und Frauen

Zeugnis

über die Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses

Vorname(n) und Familienname

geb. am _____ in _____

hat die _____

Name der Waldorfschule

in der Zeit vom _____ bis zum _____ besucht.

Sie / Er hat vor dem Prüfungsausschuss beim Schulamt _____

die Prüfung nach der Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses und des Realschulabschlusses an Waldorfschulen vom 15. Februar 2008 (NBI.MBF.Schl.-H. S. 101) abgelegt.

Deutsch _____	Geographie _____
Mathematik _____	Wirtschaft/Politik _____
Fremdsprache _____	Kunst _____
Biologie _____	Musik _____
Physik _____	Sport _____
Chemie _____	Technik _____
Geschichte _____	Textiles Werken _____
Projektarbeit, ggf. Thema: _____	

Bemerkungen:

Sie / Er hat die Prüfung bestanden. Dieser Abschluss ist dem Abschluss der Hauptschule gleichwertig.

Dienstsiegel

_____, den _____

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Bewertung der Leistungen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Zeugnis

über die Prüfung zum Erwerb des **Realschulabschlusses**

 Vorname(n) und Familienname

geb. am _____ in _____

hat die

 Name der Waldorfschule

in der Zeit vom _____ bis zum _____ besucht.

Sie / Er hat vor dem Prüfungsausschuss beim Schulamt _____
 die Prüfung nach der Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses und des
 Realschulabschlusses an Waldorfschulen vom 15. Februar 2008 (NBI.MBF.Schl.-H. S. 101) abgelegt.

Deutsch	_____	Geographie	_____
Mathematik	_____	Wirtschaft/Politik	_____
Fremdsprache	_____	Kunst	_____
Biologie	_____	Musik	_____
Physik	_____	Sport	_____
Chemie	_____	Technik	_____
Geschichte	_____	Textiles Werken	_____
Projektarbeit, ggf. Thema:	_____		_____

Bemerkungen:

Sie / Er hat die Prüfung bestanden. Dieser Abschluss ist dem Abschluss der Realschule gleichwertig.

Dienstsiegel

_____, den _____

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Bewertung der Leistungen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Bescheinigung

über die Teilnahme an der Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses

Vorname(n) und Familienname

geb. am _____ in _____

hat die

Name der Waldorfschule

in der Zeit vom _____ bis zum _____ besucht.

Sie / Er hat vor dem Prüfungsausschuss beim Schulamt _____
die Prüfung nach der Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses und des
Realschulabschlusses an Waldorfschulen vom 15. Februar 2008 (NBl.MBF.Schl.-H. S. 101) abgelegt.

Deutsch	_____	Geographie	_____
Mathematik	_____	Wirtschaft/Politik	_____
Fremdsprache	_____	Kunst	_____
Biologie	_____	Musik	_____
Physik	_____	Sport	_____
Chemie	_____	Technik	_____
Geschichte	_____	Textiles Werken	_____
Projektarbeit, ggf. Thema:	_____		_____

Bemerkungen:

Sie / Er hat die Prüfung nicht bestanden. Sie kann frühestens nach einem Jahr wiederholt werden.

Dienstsigel

_____, den _____

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Bewertung der Leistungen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Bescheinigung

über die Teilnahme an der Prüfung zum Erwerb des **Realschulabschlusses**

 Vorname(n) und Familienname

geb. am _____ in _____

hat die

 Name der Waldorfschule

in der Zeit vom _____ bis zum _____ besucht.

Sie / Er hat vor dem Prüfungsausschuss beim Schulamt _____
 die Prüfung nach der Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses und des
 Realschulabschlusses an Waldorfschulen vom 15. Februar 2008 (NBI.MBF.Schl.-H. S. 101) abgelegt.

Deutsch	_____	Geographie	_____
Mathematik	_____	Wirtschaft/Politik	_____
Fremdsprache	_____	Kunst	_____
Biologie	_____	Musik	_____
Physik	_____	Sport	_____
Chemie	_____	Technik	_____
Geschichte	_____	Textiles Werken	_____
Projektarbeit, ggf. Thema:	_____		_____

Bemerkungen:

Sie / Er hat die Prüfung nicht bestanden. Sie kann frühestens nach einem Jahr einmal wiederholt werden.

Dienstsiegel

_____, den _____

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Bewertung der Leistungen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

**Landesverordnung
über die Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses und des Realschulabschlusses
durch Nichtschülerinnen und Nichtschüler (NschPVO)**

Vom 15. Februar 2008

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Antrag auf Zulassung
- § 3 Zulassung
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Unterausschüsse
- § 6 Zeitplan
- § 7 Schriftliche Prüfung
- § 8 Mündliche Prüfung
- § 9 Festsetzung der Endnoten und Zuerkennung des Abschlusses
- § 10 Verfahren bei Krankheit, Täuschung oder Störungen
- § 11 Wiederholung der Prüfung
- § 12 Abschlussprüfung im Justizvollzug
- § 13 Niederschriften
- § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Aufgrund des § 140 Abs. 2 des Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 485), verordnet das Ministerium für Bildung und Frauen:

§ 1
Zweck der Prüfung

Die Bewerberin oder der Bewerber soll in der Prüfung nachweisen, dass sie oder er einen dem Abschluss des Bildungsganges Hauptschule oder des Bildungsganges Realschule gleichwertigen Leistungs- und Bildungsstand erreicht hat. Die dazu notwendigen Anforderungen werden durch den Erlass über Lehrpläne vom 30. April 1997 „Lehrpläne für die Sekundarstufe I der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen – Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Gesamtschule“ (www.lehrplan.lernnetz.de) und durch folgende Beschlüsse der Kultusministerkonferenz (KMK) konkretisiert:

1. Vereinbarung über Bildungsstandards für den Hauptschulabschluss in den Fächern Deutsch, Mathematik und Erste Fremdsprache (KMK-Beschluss vom 15. Oktober 2004).
2. Vereinbarung über Bildungsstandards für den Mittleren Schulabschluss in den Fächern Deutsch, Mathematik und Erste Fremdsprache (KMK-Beschluss vom 4. Dezember 2003) sowie in den Fächern Biologie, Chemie, Physik (KMK Beschluss vom 16. Dezember 2004).

Alle Vereinbarungen sind unter www.kmk.org einsehbar.

§ 2
Antrag auf Zulassung

(1) Die angestrebte Prüfung kann grundsätzlich nicht vor dem Zeitpunkt abgelegt werden, zu dem bei Fortsetzung des Schulbesuchs im Bildungsgang Hauptschule oder im Bildungsgang Realschule der Abschluss erlangt worden wäre.

(2) Die Zulassung zur Abschlussprüfung erfolgt auf Antrag, der an die für den Wohnsitz zuständige untere Schulaufsichtsbehörde zu richten ist. Bewerberinnen und Bewerber aus Vorbereitungskursen, die von staatlich anerkannten Weiterbildungsträgern durchgeführt

werden, können den Antrag über die Leiterin oder den Leiter des Vorbereitungskurses an die für den Sitz des Trägers zuständige untere Schulaufsichtsbehörde stellen.

(3) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine beglaubigte Ausweiskopie oder eine beglaubigte Geburtsurkunde und Meldebescheinigung,
2. ein tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des Bildungsweges und gegebenenfalls bisheriger beruflicher Tätigkeiten mit einem unterzeichneten aktuellen Lichtbild,
3. beglaubigte Kopien der Abgangs- oder Abschlusszeugnisse der zuletzt besuchten Schulen sowie Nachweise über sonstige Ausbildungen,
4. eine Erklärung über bereits unternommene Versuche zum Erwerb des angestrebten Schulabschlusses,
5. Angaben über Art und Umfang der Prüfungsvorbereitung und die in den einzelnen Fächern durchgearbeiteten Themen,
6. bei Bewerberinnen und Bewerbern unter 18 Jahren eine Zustimmungserklärung der Erziehungsberechtigten,
7. eine Erklärung zur Wahl der mündlichen Prüfungsfächer nach § 8.

Zusätzlich kann dem Antrag beigefügt werden:

1. der Antrag auf Anerkennung eines Fremdsprachen-Zertifikates des Deutschen Volkshochschulverbandes gemäß § 7 Abs. 3,
2. die Erklärung, dass bei der Prüfung für den Hauptschulabschluss eine zusätzliche Prüfung in der ersten Fremdsprache oder gemäß § 7 Abs. 2 in der Muttersprache gewünscht wird,
3. die Erklärung, dass bei der Prüfung für den Realschulabschluss anstelle der Prüfung in der ersten Fremdsprache gemäß § 7 Abs. 2 eine Prüfung in der Muttersprache gewünscht wird,
4. die Erklärung, dass Religion als zusätzliches Prüfungsfach gewünscht wird,
5. die Erklärung, anstelle einer mündlichen Prüfung ein fächerübergreifend bearbeitetes Thema präsentieren zu wollen.

§ 3
Zulassung

(1) Über den Antrag auf Zulassung entscheidet die untere Schulaufsichtsbehörde, sofern die Durchführung des Verfahrens nicht an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach § 4 Abs. 2 übertragen wird.

(2) Zur Prüfung wird zugelassen, wer

1. bei der Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses das 16. Lebensjahr, bei der Prüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses das 17. Lebensjahr vollendet hat,
2. nicht Schülerin oder Schüler einer öffentlichen allgemein bildenden oder beruflichen Schule ist,
3. noch keinen gleichwertigen Bildungsabschluss erworben hat,
4. die Nichtschülerprüfung höchstens einmal nicht bestanden hat,

5. seinen Wohnsitz in Schleswig-Holstein hat und
6. sich hinreichend auf die Prüfung vorbereitet hat.

Über Ausnahmen entscheidet die untere Schulaufsicht.
(3) Den zu Prüfenden wird die Zulassung mit Angabe des Ortes und der Zeit der Prüfung schriftlich mitgeteilt.

(4) Die untere Schulaufsicht kann die Bewerberin oder den Bewerber der bei einer anderen Schulaufsichtsbehörde gebildeten Prüfungsgruppe zuweisen, wenn dies zweckmäßig erscheint.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Vorbereitung und Durchführung der Prüfung bildet die zuständige untere Schulaufsichtsbehörde einen aus drei Mitgliedern bestehenden Prüfungsausschuss.

(2) Den Vorsitz hat die Schulleiterin oder der Schulleiter einer Schule mit der Sekundarstufe I in öffentlicher Trägerschaft, sofern nicht eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulaufsicht den Vorsitz übernimmt. Sie oder er beruft die weiteren Mitglieder.

(3) Ist ein Mitglied des Prüfungsausschusses verhindert, kann die oder der Vorsitzende ein Ersatzmitglied berufen. Bei Abstimmungen sind Stimmenthaltungen nicht zulässig. Entscheidungen werden mit Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(4) Gegen rechtsfehlerhafte Entscheidungen des Prüfungsausschusses muss die oder der Vorsitzende Einspruch erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die zuständige Schulaufsicht.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können an allen Prüfungen einschließlich der Beratung der Unterausschüsse teilnehmen und die schriftlichen Arbeiten einsehen.

§ 5 Unterausschüsse

(1) Für die Durchführung der mündlichen Prüfung beruft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Unterausschüsse.

(2) Die Unterausschüsse setzen sich zusammen aus
1. der Prüferin oder dem Prüfer
2. einer weiteren Lehrkraft, die den Vorsitz innehat und Protokoll führt.

(3) Als Prüferinnen oder Prüfer können auch Lehrkräfte berufen werden, die Nichtschülerinnen oder Nichtschüler im Rahmen von Vorbereitungskursen anerkannter Weiterbildungsträger auf die Prüfung vorbereitet haben und die Voraussetzungen nach § 34 Abs. 2 SchulG erfüllen.

(4) Die Unterausschüsse sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder sachgerecht durch andere Lehrkräfte vertreten sind. Bei Abstimmungen sind Stimmenthaltungen nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 6 Zeitplan

(1) Die Termine der schriftlichen Prüfungen, der Zeitraum für die mündlichen Prüfungen sowie die Termine für die jeweils späteste Meldung zur Prüfung werden von dem für Bildung zuständigen Ministerium im Nachrichtenblatt veröffentlicht.

(2) Die Termine für die mündlichen Prüfungen bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 7 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung für den Erwerb des Hauptschulabschlusses erfolgt in den Fächern Deutsch und Mathematik, auf Wunsch der oder des zu Prüfenden auch in der ersten Fremdsprache. Die schriftliche Prüfung für den Erwerb des Realschulabschlusses erfolgt in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache. Die Aufgaben werden durch das für Bildung zuständige Ministerium gestellt.

(2) In der ersten Fremdsprache besteht die schriftliche Prüfung aus einem schriftlichen Teil und einem praktischen Teil mit Aufgaben zur mündlichen Sprachkompetenz. Anstelle der Arbeit in der ersten Fremdsprache kann für Prüflinge, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, auch eine Arbeit in der Muttersprache zugelassen werden, sofern die Voraussetzungen für eine Aufgabenstellung im zentralen Verfahren gegeben sind und geeignete Lehrkräfte als Korrektorinnen oder Korrektoren zur Verfügung stehen.

(3) Bei Vorlage eines anerkannten Fremdsprachen-Zertifikats auf der Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen (GERR) entfällt die Prüfung in der ersten Fremdsprache.

(4) Die Arbeitszeit für die schriftlichen Arbeiten beträgt ungeachtet der Vorbereitungszeit jeweils 135 Minuten.

(5) Die schriftlichen Arbeiten werden von der Prüferin oder dem Prüfer und einer weiteren Lehrkraft, die die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierzu bestellt hat, eigenständig beurteilt und benotet. Stimmen die Benotungen nicht überein, setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Note fest.

(6) Der Prüfungsausschuss kann die Prüfung bereits nach Abschluss der schriftlichen Prüfung für nicht bestanden erklären, wenn sich aus den schriftlichen Arbeiten ergibt, dass der Prüfling die Prüfung nicht mehr bestehen kann.

§ 8 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung für den Hauptschulabschluss umfasst drei Prüfungen nach Wahl des Prüflings aus den Fachbereichen

a) Biologie, Chemie, Physik, Technik/Informatik
b) Geographie, Geschichte, Wirtschaft/Politik,
wobei beide Fachbereiche belegt sein müssen.

Die Prüfung in der ersten Fremdsprache nach § 7 Abs. 1 Satz 1 ersetzt eine der mündlichen Prüfungen.

Der Prüfungsausschuss kann zusätzlich jeweils eine mündliche Prüfung in den schriftlich geprüften Fächern mit Ausnahme der ersten Fremdsprache ansetzen, wenn dies zur Sicherung der Bewertung erforderlich ist oder der Prüfling dies beantragt.

(2) Die mündliche Prüfung für den Realschulabschluss umfasst

1. zwei Prüfungen in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie
2. drei Prüfungen nach Wahl des Prüflings aus den Fachbereichen
a) Biologie, Chemie, Physik und Technik/Informatik

b) Geographie, Geschichte, Wirtschaft/Politik, wobei beide Fachbereiche belegt sein müssen.

(3) An Stelle der mündlichen Prüfung in einem der Prüfungsfächer nach Absatz 2 Nr. 2 kann ein fächerübergreifend bearbeitetes Thema präsentiert werden. Das Thema ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu genehmigen.

(4) Religion kann zusätzlich gewählt werden.

(5) Prüfungsaufgaben und Erwartungshorizont werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern erstellt und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der jeweiligen mündlichen Prüfung zur Bestätigung vorgelegt.

(6) Die mündliche Prüfung wird in der Regel als Gruppenprüfung mit 3 bis 5 Prüflingen durchgeführt. Dabei muss der oder dem Einzelnen Gelegenheit gegeben werden, angemessene Teile der Aufgabe selbstständig zu lösen. Ausschließliches Abfragen von Wissensstoff ist nicht zulässig.

Die Dauer der mündlichen Prüfung richtet sich nach der Größe der Prüfgruppe. Pro Teilnehmerin oder Teilnehmer sind 15 Minuten vorzusehen.

(7) Die Vorbereitungszeit beträgt mindestens 20 und höchstens 30 Minuten. Notwendige Hilfsmittel sind von der Schule zu stellen.

(8) Nach der mündlichen Prüfung setzt der Unterausschuss die Note für die mündlichen Prüfungsleistungen fest.

(9) Bei Zustimmung der zu Prüfenden kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bis zu drei Personen, die in einem Vorbereitungskurs tätig sind oder sich auf die Nichtschülerprüfung vorbereiten, gestatten, als Zuhörerinnen oder Zuhörer an der mündlichen Prüfung teilzunehmen. Eine Rücknahme der Zustimmung ist bis zum Beginn der Prüfung möglich.

§ 9

Festlegung der Endnoten und Zuerkennung des Abschlusses

(1) In dem Fach, in dem keine mündliche Prüfung stattfindet, entspricht die Endnote dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung. Liegt sowohl ein schriftliches als auch ein mündliches Prüfungsergebnis vor, werden beide Ergebnisse zu gleichen Teilen bei der Feststellung der Endnote berücksichtigt.

(2) Nach der mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss über die Endnoten in dem jeweiligen Prüfungsfach.

(3) Nach Feststellung aller Endnoten entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zuerkennung des Abschlusszeugnisses.

(4) Der Abschluss wird zuerkannt, wenn alle Endnoten mindestens „ausreichend“ sind oder eine Endnote „mangelhaft“ in nicht mehr als einem Fach durch eine Endnote „befriedigend“ oder besser ausgeglichen wird.

(5) Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung ist der oder dem zu Prüfenden ein von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis nach dem Muster der Anlagen 1 oder 2 auszustellen.

(6) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält auf Antrag eine Bescheinigung, in der die Ergebnisse der Prüfung nach dem Muster der Anlagen 3 oder 4 aufzuführen sind.

(7) Die Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 10

Verfahren bei Krankheit, Täuschung oder Störungen

(1) Erkrankt ein Prüfling unmittelbar vor oder während der Prüfung, kann er die gesamte Prüfung oder den noch fehlenden Teil nachholen. Fühlt sich ein Prüfling wegen Krankheit unfähig zur Prüfung, kann er dies noch vor jedem Prüfungsteil, jedoch nicht nach Bekanntgabe der zu bearbeitenden Aufgabe geltend machen. Der Prüfling hat unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses fordern.

(2) Ein Prüfling kann aus wichtigen privaten und beruflichen Gründen beantragen, dass die Nichtschülerprüfung unterbrochen wird. Über den Antrag entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) Prüfungsteile, die wegen Krankheit oder anderen wichtigen von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anerkannten Gründen versäumt werden, werden zu einem Termin nachgeholt, den die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt. Bereits abgelegte Teile der Prüfung werden bewertet.

(4) Versäumt ein Prüfling Teile der schriftlichen oder der mündlichen Prüfung aus Gründen, die er vorsätzlich herbeigeführt hat, oder gibt er die Aufgabe unbearbeitet zurück, werden diese Prüfungsteile mit „ungenügend“ bewertet.

(5) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, kann er durch den Prüfungsausschuss von der Teilnahme an der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für einen Prüfling, der täuscht, zu täuschen versucht oder bei einem Täuschungsversuch hilft. Die durch den Ausschluss entfallenden Prüfungsteile werden mit „ungenügend“ bewertet.

(6) Bei Ausschluss minderjähriger Prüflinge sind die Eltern unverzüglich zu benachrichtigen. Unter den Voraussetzungen des § 31 SchulG sind auch die Eltern volljähriger Prüflinge zu benachrichtigen.

§ 11

Wiederholung der Prüfung

(1) Jeder Prüfling hat das Recht, eine nicht bestandene Prüfung frühestens nach einem Jahr einmal zu wiederholen. Die untere Schulaufsichtsbehörde kann für die Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses auf Antrag eine zweite Wiederholung zulassen, wenn besondere vom Prüfling nicht zu vertretende Gründe dies rechtfertigen.

(2) Hat sich ein Prüfling einer entsprechenden Prüfung bereits außerhalb des Landes Schleswig-Holstein unterzogen, sie aber nicht bestanden, so ist die Prüfung als Wiederholungsprüfung anzurechnen.

(3) Bei einer Wiederholungsprüfung werden in einzelnen Fächern bereits abgelegte Prüfungen auf Antrag angerechnet, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet sind. Die erste Prüfung darf nicht länger als drei Jahre zurückliegen.

Anl.

Anl.

§ 12

Abschlussprüfung im Justizvollzug

(1) Zuständige untere Schulaufsichtsbehörde für den Pädagogischen Dienst des Justizvollzuges ist das Schulamt der Stadt Neumünster.

(2) Den Vorsitz des Prüfungsausschuss nach § 4 Abs. 2 hat die Leiterin oder der Leiter des Pädagogischen Dienstes bei der Justizvollzugsanstalt Neumünster, sofern nicht eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulaufsicht den Vorsitz übernimmt.

(3) Die Termine für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen werden abweichend von § 6 von der oder dem Vorsitzende des Prüfungsausschusses festgelegt und bekannt gegeben.

(4) Die Aufgaben für die schriftlichen Prüfungen werden abweichend von § 7 Abs. 1 durch den Pädagogischen Dienst gestellt. Die Aufgabenstellung bedarf der Genehmigung des für Bildung zuständigen Ministeriums.

§ 13

Niederschriften

(1) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses und über den Verlauf der schriftlichen und mündlichen Prüfung sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften müssen Angaben enthalten über

1. Datum, Beginn und Ende der Prüfung mit Zeitangaben,
2. die Namen der aufsichtführenden Lehrkräfte mit Zeitangaben,
3. das Prüfungsfach und die gestellten Aufgaben,
4. die Namen der Prüflinge, die den Arbeitsraum verlassen haben, mit Zeitangaben,

5. den Zeitpunkt, wann der einzelne Prüfling seine Arbeit abgegeben hat,
6. die Bekanntgabe der Folge von Unregelmäßigkeiten nach § 10,
7. die Namen und Funktionen der Lehrkräfte, die die mündliche Prüfung durchführten,
8. das Fach der mündlichen Prüfung, die Art der gestellten Aufgaben und die Noten sowie
9. weitere Tatsachen, die zur Beurteilung des Prüfungsverlaufs von Bedeutung sind.

(2) Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, bei den schriftlichen Prüfungen von den die Aufsicht führenden Lehrkräften und bei den mündlichen Prüfungen von den Mitgliedern des Unterausschusses zu unterschreiben.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler zum Erwerb des Abschlusszeugnisses einer Realschule vom 17. März 1992 (NBI. MBWJK. S. 87) außer Kraft.

(2) Bewerberinnen und Bewerber aus Vorbereitungskursen staatlich anerkannter Weiterbildungsträger, die vor dem 31.07.2007 begonnen haben, können die Prüfung wahlweise nach dieser Verordnung oder nach der in Absatz 1 Satz 2 genannten Verordnung ablegen.

(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2013 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 15. Februar 2008

Ute Erdsiek-Rave
Ministerin
für Bildung und Frauen

Zeugnis

über die Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses

 Vorname(n) und Familienname

geb. am _____ in _____

hat in der Zeit vom _____ bis zum _____

vor dem Prüfungsausschuss beim Schulamt _____

die Prüfung nach der Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses und des Realschulabschlusses durch Nichtschülerinnen und Nichtschüler vom 15. Februar 2008

(NBI.MBF.Schl.-H. S. 109) abgelegt.

Ihre / Seine **Leistungen** in der Prüfung waren in

Deutsch _____	Biologie _____
Mathematik _____	Chemie _____
Fremdsprache _____	Physik _____
Geographie _____	Technik/Informatik _____
Geschichte _____	Religion/Philosophie _____
Wirtschaft/Politik _____	

Bemerkungen:

(z. B. Vorlage eines Fremdsprachen-Zertifikats gem. GERR)

Sie / Er hat die Prüfung bestanden. Dieser Abschluss ist dem Abschluss der Hauptschule gleichwertig.

Dienstsiegel

_____, den _____

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Bewertung der Leistungen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Zeugnis

über die Prüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses

Vorname(n) und Familienname

geb. am _____ in _____

hat in der Zeit vom _____ bis zum _____

vor dem Prüfungsausschuss beim Schulamt _____

die Prüfung nach der Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses und des Realschulabschlusses durch Nichtschülerinnen und Nichtschüler vom 15. Februar 2008 (NBI.MBF.Schl.-H. S. 109) sowie auf der Grundlage der Vereinbarung der Kultusminister über den Erwerb des Mittleren Schulabschlusses auf dem Wege der Externenprüfung vom 10.05.2001 abgelegt.

Ihre / Seine **Leistungen** in der Prüfung waren in

Deutsch	_____	Biologie	_____
Mathematik	_____	Chemie	_____
Fremdsprache	_____	Physik	_____
Geographie	_____	Technik/Informatik	_____
Geschichte	_____	Religion/Philosophie	_____
Wirtschaft/Politik	_____		
ggf. fächerübergreifende Präsentation zum Thema:	_____		_____

Bemerkungen:

(z. B. Vorlage eines Fremdsprachen-Zertifikats gem. GERR)

Sie / Er hat die Prüfung bestanden. Dieser Abschluss ist dem Abschluss der Realschule gleichwertig.

Dienstsiegel

_____, den _____

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Bewertung der Leistungen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Bescheinigung

über die Teilnahme an der Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses

Vorname(n) und Familienname

geb. am _____ in _____

hat in der Zeit vom _____ bis zum _____

vor dem Prüfungsausschuss beim Schulamt _____

die Prüfung nach der Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses und des Realschulabschlusses durch Nichtschülerinnen und Nichtschüler (NschPVO) vom 15. Februar 2008 (NBI.MBF.Schl.-H. S. 109) abgelegt.

Ihre / Seine **Leistungen** in der Prüfung waren in

Deutsch	_____	Biologie	_____
Mathematik	_____	Chemie	_____
Fremdsprache	_____	Physik	_____
Geographie	_____	Technik/Informatik	_____
Geschichte	_____	Religion/Philosophie	_____
Wirtschaft/Politik	_____		

Bemerkungen:

(z. B. Vorlage eines Fremdsprachen-Zertifikats gem. GERR)

Sie / Er hat die Prüfung nicht bestanden. Sie kann frühestens nach einem Jahr wiederholt werden.

Dienstsiegel

_____, den _____

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Bewertung der Leistungen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Bescheinigung

über die Teilnahme an der Prüfung zum Erwerb des **Realschulabschlusses**

Vorname(n) und Familienname

geb. am _____ in _____

hat in der Zeit vom _____ bis zum _____

vor dem Prüfungsausschuss beim Schulamt _____

die Prüfung nach der Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses und des Realschulabschlusses durch Nichtschülerinnen und Nichtschüler vom 15. Februar 2008 (NBI.MBF.Schl.-H. S. 109) sowie auf der Grundlage der Vereinbarung der Kultusminister über den Erwerb des Mittleren Schulabschlusses auf dem Wege der Externenprüfung vom 10.05.2001 abgelegt.

Ihre / Seine **Leistungen** in der Prüfung waren in

Deutsch	_____	Biologie	_____
Mathematik	_____	Chemie	_____
Fremdsprache	_____	Physik	_____
Geographie	_____	Technik/Informatik	_____
Geschichte	_____	Religion/Philosophie	_____
Wirtschaft/Politik	_____		
ggf. fächerübergreifende Präsentation zum Thema:	_____		_____

Bemerkungen:

(z. B. Vorlage eines Fremdsprachen-Zertifikats gem. GERR)

Sie / Er hat die Prüfung nicht bestanden. Sie kann frühestens nach einem Jahr einmal wiederholt werden.

Dienstsiegel

_____, den _____

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Bewertung der Leistungen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Erlass zum Wahlpflichtunterricht an Regional- und Gemeinschaftsschulen (WPU-Erlass)

Runderlass des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 7. März 2008 – III 3013

Vorbemerkung zur Begriffsdefinition:

Die im vorliegenden Text verwendete Bezeichnung „Wahlpflichtangebot“ fasst die in Regional- bzw. Gemeinschaftsschulverordnung verwendeten Bezeichnungen „Wahlpflichtkurs“, „Kurs“, „Wahlpflichtfach“ sowie „Projektkurs“ zusammen.

- 1 Zielsetzung des Wahlpflichtunterrichts
 - 1.1 Der Wahlpflichtunterricht erweitert und vertieft den Pflichtunterricht. Er umfasst neigungs- und begabungsorientierte sowie auf das jeweilige Schulprofil bezogene Wahlpflichtangebote.
 - 1.2 Der Wahlpflichtunterricht leistet einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung sozialer, kommunikativer und methodischer Kompetenzen, vor allem durch die Verbindung selbstständigen und kooperativen Lernens.
- 2 Angebot der Schule
 - 2.1 Planung und Organisation des Wahlpflichtunterrichts liegen in der Verantwortung der Schule. Ein Anspruch auf Einrichtung eines bestimmten Wahlpflichtangebotes besteht nicht.
 - 2.2 Die Schulen formulieren die pädagogischen Schwerpunkte ihres Wahlpflichtunterrichts im Rahmen ihres Förderkonzepts. Für jedes Wahlpflichtangebot ist auf der Grundlage gegebenenfalls vorhandener Lehrpläne und Bildungsstandards ein schulinternes Fachcurriculum zu erstellen.
 - 2.3 Das Angebot einer zweiten Fremdsprache ist verbindlich. Darüber hinaus bietet die Schule in der Regel aus drei der im Folgenden genannten Bereiche mindestens ein Wahlpflichtangebot an. Fachbereiche sind:
 - Naturwissenschaften, Angewandte Informatik
 - Gesellschaftswissenschaften
 - Ästhetische Bildung, Sport
 - Arbeit, Wirtschaft und Verbraucherbildung.
 Im Rahmen des schulischen Förderkonzepts können zusätzlich Angebote außerhalb der genannten Fachbereiche gemacht werden.
 - 2.4 Zur Stärkung selbstständigen und eigenverantwortlichen Arbeitens sind die Schülerinnen und Schüler in angemessener Weise an Planung und Durchführung des Wahlpflichtunterrichts zu beteiligen.
- 3 Grundsätze zu Struktur und Dauer der Angebote
 - 3.1 An Regionalschulen wird das Wahlpflichtangebot 2. Fremdsprache vierstündig, die anderen Wahlpflichtangebote werden zwei- oder vierstündig erteilt. An Gemeinschaftsschulen wird das erste Wahlpflichtangebot ab Jahrgangsstufe 7 vierstündig, weitere Wahlpflichtangebote ab Jahrgangsstufe 9 werden zweistündig erteilt.
 - 3.2 Wahlpflichtangebote werden in der Regel für mindestens zwei Jahre, ggf. auch für vier Jahre vorgesehen. Die 2. Fremdsprache ist vierjährig vorzusehen.
 - 3.3 Der Wahlpflichtunterricht kann jahrgangsstufen- und bildungsgangübergreifend angeboten werden.
 - 3.4 Die Themen des Wahlpflichtunterrichts sollen in besonderer Weise fachübergreifend bzw. fächer-

verbindend angelegt sein sowie prozess- und handlungsorientiert unterrichtet werden.

- 4 Belegungspflichten und Wechsel des gewählten Angebotes
 - 4.1 Im Wahlpflichtunterricht belegt jede Schülerin oder jeder Schüler ab Jahrgangsstufe 7 nach gründlicher Information und Beratung entweder die zweite Fremdsprache oder mindestens ein anderes Wahlpflichtangebot. An Gemeinschaftsschulen kann ab Jahrgangsstufe 9 ein weiteres Wahlpflichtangebot hinzutreten.
 - 4.2 Ein Anspruch auf die Teilnahme an einem bestimmten Wahlpflichtangebot besteht nicht. Die Erziehungsberechtigten bestätigen die Wahl des Wahlpflichtangebotes schriftlich.
 - 4.3 Ein außerplanmäßiger Wechsel des gewählten Wahlpflichtangebotes ist im Ausnahmefall und mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters möglich. An Gemeinschaftsschulen ist bei Wechsel des ab Jahrgangsstufe 7 gewählten Wahlpflichtangebotes die Versetzung in die gymnasiale Oberstufe ausgeschlossen.
- 5 Leistungsbewertung

Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Wahlpflichtunterricht werden zu jedem Zeugnistermin beurteilt und dokumentiert. Die Zertifizierung erworbener Fähigkeiten, Fertigkeiten oder Kompetenzen ist möglich.
- 6 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 1. August 2008 in Kraft. Mit Ablauf des 31. Juli 2015 tritt der Runderlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur „Wahlpflichtdifferenzierung in der Realschule“ vom 20. Februar 2001 (NBI. MBWFK. Schl.-H. S. 190) außer Kraft.

Dr. Wolfgang Meyer-Hesemann

Studentafeln der Fachklassen für die Ausbildungsberufe Sport- und Fitnesskaufmann/ Sport- und Fitnesskauffrau sowie Sportfachmann/ Sportfachfrau

Runderlass des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 17. März 2008 – III 411 – 3023.253.0

Aufgrund des § 126 Abs. 4 des Schulgesetzes bestimmt das Ministerium für Bildung und Frauen, dass in den Fachklassen für die Ausbildungsberufe Sport- und Fitnesskaufmann/Sport- und Fitnesskauffrau sowie Sportfachmann/Sportfachfrau mit Wirkung vom 1. August 2007 die nachstehenden Studentafeln anzuwenden sind.

Anl.

Stundentafel	A 1.1
Berufsbildende Schulen	1.8.2007

Ausbildungsberuf

Sportfachmann/ Sportfachfrau (IH)	Unterrichtsstunden bezogen auf die 3-jährige Berufsausbildung
Berufsbezogene Lernbereiche	
Geschäftsbetrieb und Leistungsangebot	600
Training und Wettkampf	180
Sportpraktische Anleitung	100
Wahlpflichtbereich	80
Berufsübergreifender Lernbereich	
Wirtschaft/Politik	240
Kommunikation	80
Englisch ¹⁾	80
Sport/Gesundheitsförderung	80
Religionsgespräch	²⁾
	1.440

¹⁾ Mit Genehmigung der zuständigen Schulaufsicht kann statt Englisch regional auch eine andere Fremdsprache (z.B. Dänisch) unterrichtet werden.
²⁾ Nach den Bestimmungen der Rahmenstundentafel

Anlage zur Stundentafel und zum Zeugnis

Sportfachmann/Sportfachfrau				
Lernfeldzuordnung				
Lernbereich Lernfeld Nr.	Geschäftsbetrieb und Leistungsangebot Bezeichnung des Lernfeldes	Ausbildungsjahr		
		1. Jahr Stunden	2. Jahr Stunden	3. Jahr Stunden
1	Den Betrieb erkunden und darstellen	80		
2	Die Berufsausbildung selbstverantwortlich mitgestalten	60		
3	Geschäftsprozesse erfassen und auswerten	80		
4	Märkte analysieren und Marketingstrategie entwickeln	100		
5	Leistungsangebot erstellen und Werbekonzeption entwickeln		60	
6	Sachleistungen beschaffen		80	
7	Dienst- und Sachleistungen anbieten		80	
8	Sportliche und außersportliche Veranstaltungen organisieren		60	
	Summe Stunden	320	280	--

Lernbereich Lernfeld Nr.	Training und Wettkampf Bezeichnung des Lernfeldes	Ausbildungsjahr		
		1. Jahr Stunden	2. Jahr Stunden	3. Jahr Stunden
9	Sportlerinnen und Sportler auf Training und Wettkampf vorbereiten			100
11	Wettkämpfe organisieren			80
	Summe Stunden	--	--	180

Lernbereich Lernfeld Nr.	Kaufmännische Steuerung und Kontrolle Bezeichnung des Lernfeldes	Ausbildungsjahr		
		1. Jahr Stunden	2. Jahr Stunden	3. Jahr Stunden
10	Sportlerinnen und Sportler trainieren und betreuen			100
	Summe Stunden	--	--	100
	Stunden insgesamt*	320	280	280

A 1 Berufsschule – Fachklassen für Auszubildende
A 1.1 Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung

Stundentafel Berufsbildende Schulen	A 1.1 1.8.2007
--	-------------------

Ausbildungsberuf

Sport- und Fitnesskaufmann/ Sport- und Fitnesskauffrau (IH)	
Berufsbezogene Lernbereiche Kaufmännische Steuerung von Sport- und Fitnessaktionen Angebotsentwicklung und Verkauf Trainingsplanung und Beratung Wahlpflichtbereich	Unterrichtsstunden bezogen auf die 3-jährige Berufsausbildung 420 380 80 80
Berufsübergreifender Lernbereich Wirtschaft/Politik Kommunikation Englisch ¹⁾ Sport/Gesundheitsförderung Religionsgespräch	240 80 80 80 ²⁾ 1.440

¹⁾ Mit Genehmigung der zuständigen Schulaufsicht kann statt Englisch regional auch eine andere Fremdsprache (z.B. Dänisch) unterrichtet werden.
²⁾ Nach den Bestimmungen der Rahmenstundentafel

Anlage zur Stundentafel und zum Zeugnis

Sport- und Fitnesskaufmann/Sport- und Fitnesskauffrau						
Lernfeldzuordnung						
Lernbereich	Kaufmännische Steuerung von Sport- und Fitnessaktionen			Ausbildungsjahr		
Lernfeld Nr.	Bezeichnung des Lernfeldes	1. Jahr Stunden	2. Jahr Stunden	3. Jahr Stunden	1. Jahr Stunden	2. Jahr Stunden
1	Den Betrieb erkunden und darstellen	80				
2	Die Berufsausbildung selbstverantwortlich mit gestalten	60				
3	Geschäftsprozesse erfassen und auswerten	80				
10	Investitionsentscheidungen vorbereiten und Finanzquellen erschließen			40		
11	Geschäftsprozesse erfolgsorientiert steuern			80		
12	Personalwirtschaftliche Aufgaben wahrnehmen			80		
	Summe Stunden	220	--	200		
Lernbereich	Angebotsentwicklung und Verkauf			Ausbildungsjahr		
Lernfeld Nr.	Bezeichnung des Lernfeldes	1. Jahr Stunden	2. Jahr Stunden	3. Jahr Stunden	1. Jahr Stunden	2. Jahr Stunden
4	Märkte analysieren und Marketingstrategie entwickeln	100				
5	Leistungsangebot erstellen und Werbekonzeption entwickeln		60			
6	Sachleistungen beschaffen		80			
7	Dienst- und Sachleistungen anbieten		80			
8	Sportliche und außersportliche Veranstaltungen organisieren		60			
	Summe Stunden	100	280	--		
Lernbereich	Trainingsplanung und Beratung			Ausbildungsjahr		
Lernfeld Nr.	Bezeichnung des Lernfeldes	1. Jahr Stunden	2. Jahr Stunden	3. Jahr Stunden	1. Jahr Stunden	2. Jahr Stunden
9	Kunden sportfachlich beraten und betreuen			80		
	Summe Stunden	--	--	80		
	Stunden insgesamt*	320	280	280		

Stundentafeln für die Bildungsgänge Ausbildungsvorbereitendes Jahr, Berufsvorbereitendes Jahr, Berufseingangs- und Berufseingangslehre an der Berufsschule

Runderlass des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 12. März 2008 – III 41-3023.253.0

Aufgrund des § 126 Abs. 4 des Schulgesetzes bestimmt das Ministerium für Bildung und Frauen, dass in den Bildungsgängen Ausbildungsvorbereitendes Jahr, Berufsvorbereitendes Jahr, Berufseingangs- und Berufseingangslehre an der Berufsschule mit Wirkung vom 1. August 2008 die nachstehenden Stundentafeln anzuwenden sind.

Gleichzeitig werden die bisherigen Erprobungsfassungen dieser Stundentafeln aufgehoben.

A 4 Klassen für Jugendliche ohne Auszubildendenverhältnis
Ausbildungsvorbereitendes Jahr

Stundentafel Berufsbildende Schulen	A 4 1.8.2008
--	-----------------

Ausbildungsvorbereitendes Jahr an der Berufsschule	Unterrichtsstunden bezogen auf den 1-jährigen Bildungsgang
Berufsbezogener Lernbereich²⁾ Fachkunde Fachbezogene Mathematik Fachpraxis))) zusammen 240 ¹⁾ 560
Berufsübergreifender Lernbereich Wirtschaft/Politik Deutsch mit Schriftverkehr/Kommunikation Sport/Gesundheitsförderung Religionsgespräch	80 40 40 3) 240
Wahlpflichtbereich gesamt 1. Unterricht zum Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses in Mathematik, Deutsch und Englisch je 80 Stunden oder 2. Unterricht zur Stützung oder Vertiefung, auch im Bereich Kommunikation, im berufsübergreifenden und/oder berufsbezogenen Lernbereich	240
	1.200 ⁴⁾

- Die Schulen können innerhalb des Gesamtrahmens den Unterrichtsumfang der einzelnen Fächer nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten selbstverantwortlich festlegen.
- In den Bereichen Wirtschaft und Verwaltung, Technik, Ernährung und Hauswirtschaft, Gesundheit/Pflege oder Agrarwirtschaft
- In Anlehnung an die Bestimmungen der Rahmenstundentafel für Auszubildende sind 10 Stunden im Schuljahr vorzusehen.
- Im Ausbildungsvorbereitenden Jahr können Betriebspraktika durchgeführt werden, die bis zu drei Wochen der Unterrichtszeit in Anspruch nehmen.

A 5 Klassen für Jugendliche ohne Auszubildendenverhältnis
Berufsvorbereitende Maßnahmen

Stundentafel Berufsbildende Schulen	A 5 1.8.2008
--	-----------------

Berufsvorbereitende Maßnahme an der Berufsschule	Unterrichtsstunden bezogen auf den 1-jährigen Bildungsgang
Berufsbezogener Lernbereich gesamt¹⁾²⁾ Fachkunde Fachbezogene Mathematik Fachpraxis	120
Berufsübergreifender Lernbereich Wirtschaft/Politik Deutsch mit Schriftverkehr/Kommunikation Sport/Gesundheitsförderung Religionsgespräch	80 40 40 3)
Wahlpflichtbereich gesamt 1. Unterricht zum Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses in Mathematik, Deutsch und Englisch je 80 Stunden oder 2. Unterricht zur Stützung oder Vertiefung, auch im Bereich Kommunikation, im berufsübergreifenden und/oder berufsbezogenen Lernbereich	240
	520

- Die Schulen können innerhalb des Gesamtrahmens den Unterrichtsumfang der einzelnen Fächer nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten selbstverantwortlich festlegen.
- In den Bereichen Wirtschaft und Verwaltung, Technik, Ernährung und Hauswirtschaft, Gesundheit/Pflege oder Agrarwirtschaft
- In Anlehnung an die Bestimmungen der Rahmenstundentafel für Auszubildende sind 10 Stunden im Schuljahr vorzusehen.

A 6 Berufsschulunterricht für Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis oder Berufsvorbereitung
Berufseingangsklasse

Stundentafel Berufsbildende Schulen	A 6 1.8.2008
--	-----------------

Berufseingangsklasse der Berufsschule		Unterrichtsstunden bezogen auf den 1-jährigen Bildungsgang
<u>Berufsbezogener Lernbereich</u> ¹⁾²⁾		
Fachkunde		120
Fachbezogene Mathematik		
Fachpraxis		
<u>Berufsübergreifender Lernbereich</u>		
Wirtschaft/Politik)	zusammen 120 ¹⁾ 40 3)
Deutsch mit Schriftverkehr/Kommunikation)	
Sport/Gesundheitsförderung		
Religionsgespräch		
		280
Zusatzunterricht zum Erwerb eines dem Haupt-		
schulabschluss gleichwertigen Abschlusses:		
Mathematik		80
Deutsch		80
Englisch		80

- 1) Die Schulen können innerhalb des Gesamtrahmens den Unterrichtsumfang der einzelnen Fächer nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten selbstverantwortlich festlegen.
- 2) In den Bereichen Wirtschaft und Verwaltung, Technik, Ernährung und Hauswirtschaft, Gesundheit/Pflege oder Agrarwirtschaft
- 3) In Anlehnung an die Bestimmungen der Rahmenstundentafel für Auszubildende sind 10 Stunden im Schuljahr vorzusehen.

**Stundentafel der Fachklassen für Auszubildende des Ausbildungsberufes
Verpackungsmittelmechaniker/Verpackungsmittelmechanikerin**

Runderlass des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 18. März 2008 - III 413 - 3023.253.0

Aufgrund des § 126 Abs. 4 des Schulgesetzes bestimmt das Ministerium für Bildung und Frauen, dass in den Fachklassen für Auszubildende des Ausbildungsberufes Verpackungsmittelmechaniker/Verpackungsmittelmechanikerin die nachstehende Stundentafel anzuwenden ist.

Gleichzeitig wird die bisherige Stundentafel für diesen Ausbildungsberuf aufgehoben.

Anl.

Stundentafel Berufsbildende Schulen	A 1.2 1.8.2001
--	-------------------

Ausbildungsberuf

**Verpackungsmittelmechaniker/
Verpackungsmittelmechanikerin (IH)**

Unterrichtsstunden bezogen auf die 3-jährige Berufsausbildung	
Berufsbezogene Lernbereiche	
Produktionsvorbereitung	300
Packmittelherstellung	280
Packstoffe	260
Wahlpflichtbereich	120
Berufsübergreifender Lernbereich	
Wirtschaft/Politik	240
Kommunikation	80
Englisch ¹⁾	80
Sport/Gesundheitsförderung	80
Religionsgespräch	2)
	1.440

¹⁾ Mit Genehmigung der zuständigen Schulaufsicht kann statt Englisch regional auch eine andere Fremdsprache (z.B. Dänisch) unterrichtet werden.
²⁾ Nach den Bestimmungen der Rahmenstundentafel

Verpackungsmittelmechaniker/ Verpackungsmittelmechanikerin						
Lernfeldzuordnung						
Lernbereich	Produktionsvorbereitung			Ausbildungsjahr		
	Bezeichnung des Lernfeldes	1. Jahr Stunden	2. Jahr Stunden	3. Jahr Stunden		
1	Betriebliche Geschäftsprozesse analysieren	20				
2	Mechanische Baugruppen montieren	60				
7	Daten für die Packmittelentwicklung verarbeiten		80			
9	Produktionswerkzeuge herstellen und vorbereiten		80			
13	Packmittelqualität sichern			60		
	Summe Stunden	80	160	60		

Lernbereich	Packmittelherstellung			Ausbildungsjahr		
	Bezeichnung des Lernfeldes	1. Jahr Stunden	2. Jahr Stunden	3. Jahr Stunden		
3	Steuerungstechniken anwenden	60				
8	Handmuster herstellen		40			
10	Produktionssysteme für biegesteife Packmittel einsetzen			80		
11	Produktionssysteme für flexible Packmittel einsetzen			60		
14	Packmittel herstellen			40		
	Summe Stunden	60	40	180		

Lernbereich	Packstoffe			Ausbildungsjahr		
	Bezeichnung des Lernfeldes	1. Jahr Stunden	2. Jahr Stunden	3. Jahr Stunden		
4	Faser-Packstoffe einsetzen	80				
5	Packstoffe verarbeiten	60				
6	Nichtfaser-Packstoffe und Verbundstoffe einsetzen		80			
12	Packstoffe bedrucken und veredeln			40		
	Summe Stunden	140	80	40		
	Stunden insgesamt	280	280	280		

Stundentafeln für die Fachschule der Fachrichtung Lebensmitteltechnik

Runderlass des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 19. März 2008 – III 413-3023.253.0

Aufgrund des § 126 Abs. 4 des Schulgesetzes bestimmt das Ministerium für Bildung und Frauen, dass in der Fachschule der Fachrichtung Lebensmitteltechnik ^{Anl.} mit Wirkung vom 1. April 2008 die nachstehenden Stundentafeln anzuwenden sind.

Gleichzeitig werden die bisherigen Stundentafeln aufgehoben. Für Schülerinnen und Schüler, die vor dem 1. April 2008 in den Bildungsgang eingetreten sind, gelten sie jedoch bis zum Ende des Bildungsganges weiter.

F Fachschule
F 16 Lebensmitteltechnik

Stundentafel Berufsbildende Schulen	F 16.1 ab: 1.4.2008
--	------------------------

Fachschule für Lebensmitteltechnik
Schwerpunkte Fleischereitechnik und Prozess-technik
**Staatlich geprüfte Technikerin/
Staatlich geprüfter Techniker**

	Unterrichtsstunden bezogen auf die 2-jährige Ausbildung
Berufsbezogener Lernbereich	
Produktions- und Anlagentechnik*	520
Qualitätssicherung*	320
Industriebetriebslehre/Kostenrechnung	160
Informations- und Kommunikationstechnik	160
Lebensmittelchemie	160
Verpackungstechnik*	160
Betriebliche Kommunikation	120
Mikrobiologie/Hygiene	80
Projektarbeit ¹⁾	
Wahlpflichtbereich	120
Berufsübergreifender Lernbereich	
Mathematik*	240
Physik	80
Deutsch/Kommunikation	160
Englisch	160
Wirtschaft/Politik	80
	2.520

Der Unterricht berücksichtigt die Standards nach der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.06.1998 i.d.F. vom 09.03.2001)

* Schriftliche Prüfungsfächer

¹⁾ Die Fachkonferenz kann beschließen, dass einmalig im Bildungsgang bis zu einem Drittel des im Schuljahr zur Verfügung stehenden Stundenkontingents für eine Projektarbeit verwendet werden darf. Die Dauer der Projektarbeit darf ein Schuljahr nicht übersteigen. Wenn die Projektarbeit mindestens 60 Unterrichtsstunden umfasst, gilt sie als Fach der Stundentafel und wird benotet.

F Fachschule
F 16 Lebensmitteltechnik

Stundentafel Berufsbildende Schulen	F 16.2 ab: 1.4.2008
--	------------------------

Fachschule für Lebensmitteltechnik
Schwerpunkt Produktions- und Betriebsmanagement
**Staatlich geprüfte Technikerin/
Staatlich geprüfter Techniker**

	Unterrichtsstunden bezogen auf die 2-jährige Ausbildung
Berufsbezogener Lernbereich	
Qualitätssicherung*	260
Rechnungswesen/Controlling	240
Produktions- und Anlagentechnik	160
Material-, Produktions- und Absatzwirtschaft*	160
Organisation und Unternehmensführung	160
Informations- und Kommunikationstechnik*	120
Betriebliche Kommunikation	100
Finanzierung, Investition, Steuern	80
Verpackungstechnik	80
Personalmanagement	80
Lebensmittelchemie	80
Mikrobiologie/Hygiene	80
Projektarbeit ¹⁾	
Wahlpflichtbereich	120
Berufsübergreifender Lernbereich	
Mathematik*	240
Physik	80
Deutsch/Kommunikation	160
Englisch	160
Wirtschaft/Politik	80
	2.520

Der Unterricht berücksichtigt die Standards nach der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.06.1998 i.d.F. vom 09.03.2001)

* Schriftliche Prüfungsfächer

¹⁾ Die Fachkonferenz kann beschließen, dass einmalig im Bildungsgang bis zu einem Drittel des im Schuljahr zur Verfügung stehenden Stundenkontingents für eine Projektarbeit verwendet werden darf. Die Dauer der Projektarbeit darf ein Schuljahr nicht übersteigen. Wenn die Projektarbeit mindestens 60 Unterrichtsstunden umfasst, gilt sie als Fach der Stundentafel und wird benotet.

F Fachschule
F 16 Lebensmitteltechnik

Stundentafel Berufsbildende Schulen	F 16.3 ab: 1.4.2008
--	------------------------

Fachschule für Lebensmitteltechnik
Schwerpunkt Systemgastronomie
**Staatlich geprüfte Technikerin/
Staatlich geprüfter Techniker**

	Unterrichtsstunden bezogen auf die 2-jährige Ausbildung
Berufsbezogener Lernbereich	
Produktionstechnik/Catering*	480
Qualitätssicherung/Sensorik*	240
Verpackungstechnik/Umweltmanagement*	160
Informations- und Kommunikationstechnik	160
Betriebliche Kommunikation	120
Marketing/Systemorganisation	80
Industriebetriebslehre/Kostenrechnung	80
Ernährungslehre	80
Lebensmittelchemie	80
Mikrobiologie/Hygiene	80
Material- und Fertigungswirtschaft	80
Personalmanagement	40
Projektarbeit ¹⁾	
Wahlpflichtbereich	120
Berufsübergreifender Lernbereich	
Mathematik*	240
Physik	80
Deutsch/Kommunikation	160
Englisch	160
Wirtschaft/Politik	80
	2.520

Der Unterricht berücksichtigt die Standards nach der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.06.1998 i.d.F. vom 09.03.2001)

* Schriftliche Prüfungsfächer

¹⁾ Die Fachkonferenz kann beschließen, dass einmalig im Bildungsgang bis zu einem Drittel des im Schulhalbjahr zur Verfügung stehenden Stundenkontingents für eine Projektarbeit verwendet werden darf. Die Dauer der Projektarbeit darf ein Schulhalbjahr nicht übersteigen. Wenn die Projektarbeit mindestens 60 Unterrichtsstunden umfasst, gilt sie als Fach der Stundentafel und wird benotet.

**Stundentafel der Fachklassen für den Ausbildungsberuf Tischler/Tischlerin;
Berichtigung**

Die als Anlagen zum Runderlass des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 20. Juni 2006 – III 413-3023.253.0 (NBI. MBF. Schl.-H. S. 195) veröffentlichte Stundentafel und die Anlage zur Stundentafel für den Ausbildungsberuf Tischler/Tischlerin werden durch die nachstehenden Anlagen ersetzt.

Anl.

Stundentafel	A 1.5
Berufsbildende Schulen	1.8.2006

Ausbildungsberuf

Tischler/Tischlerin (Hw)

	Unterrichtsstunden bezogen auf die 3-jährige Berufsausbildung
Berufsbezogene Lernbereiche	
Planung und Fertigung	380
Entwicklung, Gestaltung und Konstruktion	320
Montage und Service	180
Wahlpflichtbereich	80
Berufsübergreifender Lernbereich	
Wirtschaft/Politik	240
Kommunikation	80
Englisch ¹⁾	80
Sport/Gesundheitsförderung	80
Religionsgespräch	2)
	1.440

¹⁾ Mit Genehmigung der zuständigen Schulaufsicht kann statt Englisch regional auch eine andere Fremdsprache (z.B. Dänisch) unterrichtet werden.
²⁾ Nach den Bestimmungen der Rahmenstundentafel

Tischler/ Tischlerin						
Lernfeldzuordnung						
Lernbereich	Lernfeld Nr.	Planung und Fertigung	Ausbildungsjahr			Summe Stunden
			1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	
		Bezeichnung des Lernfeldes	Stunden	Stunden	Stunden	
2		Zusammengesetzte Produkte aus Holz und Holzwerkstoffen herstellen	80			
4		Kleinformöbel herstellen	80			
6		Systemmöbel herstellen		60		
9		Bauelemente des Innenausbaus herstellen und montieren			60	
10		Baukörper abschließende Bauelemente herstellen und montieren			100	
			160	60		160

Lernbereich	Lernfeld Nr.	Entwicklung, Gestaltung und Konstruktion	Ausbildungsjahr			Summe Stunden
			1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	
		Bezeichnung des Lernfeldes	Stunden	Stunden	Stunden	
1		Einfache Produkte aus Holz herstellen	80			
3		Produkte aus unterschiedlichen Werkstoffen herstellen	80			
5		Einzelmöbel herstellen		80		
12		Einen Arbeitsauftrag aus dem Tätigkeitsfeld ausführen			80	
			160	80		80

Lernbereich	Lernfeld Nr.	Montage und Service	Ausbildungsjahr			Summe Stunden
			1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	
		Bezeichnung des Lernfeldes	Stunden	Stunden	Stunden	
7		Einbaumöbel herstellen und montieren		60		
8		Raumbegrenzende Elemente des Innenausbaus herstellen und montieren		80		
11		Erzeugnisse warten und instand halten			40	
			-	140	40	
			320	280		280

Hinweis auf die Verkündung der Landesverordnung über die Ersten Staatsprüfungen der Lehrkräfte (Prüfungsordnung Lehrkräfte I – POL I) Vom 22. Januar 2008

Die Landesverordnung über die Ersten Staatsprüfungen der Lehrkräfte (Prüfungsordnung Lehrkräfte I – POL I) vom 22. Januar 2008 einschließlich der dazu ergangenen Erlasse gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 POL I wurde im Nachrichtenblatt des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein (NBl. MWV. Schl.-H.) Nr. 1/2008 Seite 2 verkündet.

Diese Verordnung ist am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft getreten.

Nachtrag zum Erlass „Allgemeine Anordnung über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Gemeinschafts- und Regionalschulen“

vom 25. Februar 2008 – III 153 – 0205.27.1-10 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 84)

§ 1 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

„den Schulleiterinnen und Schulleitern von Regionalschulen die Übernahme von in § 81 Abs.1 LBG genannten Tätigkeiten zu genehmigen (§ 81 Abs. 3 LBG) bzw. die schriftliche Anzeige einer Nebentätigkeit entgegenzunehmen (§ 3 Abs. 4 TV-L) und die Vergütung aus Nebentätigkeiten abzurechnen (§ 10 NebentätigkeitsVO, § 3 Abs. 4 Satz 3 TV-L), Auskünfte über Art und Zeitdauer einer von ihnen ausgeübten Nebentätigkeit zu verlangen (§ 82 a LBG) sowie die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen und Geschenken zu erteilen (§ 86 LBG, § 3 Abs. 3 TV-L),“

Hinweise zur Einstellung von Lehrkräften im schulbezogenen Einstellungsverfahren an allgemein bildenden Schulen – Berichtigung

Die „Hinweise zur Einstellung von Lehrkräften im schulbezogenen Einstellungsverfahren an allgemein bildenden Schulen“ vom 21. Februar 2008 (NBl. MBF S. 82) werden dahingehend berichtigt, dass folgendes Muster eines Absageschreibens gemäß Ziffer 3.2 zu verwenden ist:

Muster Absageschreiben gem. Ziff. 3.2

Anlage 2

Sehr geehrte/r

im Rahmen der Ausschreibung war eine Auswahl zwischen allen Bewerberinnen und Bewerbern zu treffen. Nach eingehender Abwägung unter Berücksichtigung der Grundsätze von § 10 Landesbeamtengesetz und Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes ist die Entscheidung zur Besetzung der o. g. Stelle zugunsten einer anderen Lehrkraft ausgefallen.

Die Bewerbungsunterlagen reiche ich als Anlage zurück und bedauere, Ihnen keinen günstigeren Bescheid erteilen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Ausschreibung der Funktionsstellen

Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
1. Gymnasium					
1.1 Kieler Gelehrten- schule (altsprachli- ches Gymnasium)	Kiel	stellvertretender Schulleiter/ stellvertretende Schulleiterin Siehe Aufgaben- beschreibung NBI. Nr. 7/1998 S. 266	A 15 Z	Aufgabenüber- tragung zum 1. August 2008. Auf die Erpro- bungszeit gemäß § 20 Abs. 3 Nr. 4 LBG wird hingewiesen. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein Postfach 71 24 24171 Kiel
1.2 Gymnasium Marne	Marne	Leiterin/Leiter der Oberstufe Siehe Aufgaben- beschreibung NBI. Nr. 7/1998 S. 266	A 15	Aufgabenüber- tragung zum 1. August 2008. Auf die Erpro- bungszeit gemäß § 20 Abs. 3 Nr. 4 LBG wird hingewiesen. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein Postfach 71 24 24171 Kiel
2. Gesamtschule					
2.1 Integrierte Gesamtschule Neumünster- Brachenfeld	Neumünster	stellvertretende Schulleiterin/ Stellvertretender Schulleiter Siehe Aufgaben- beschreibung NBI. Nr. 7/1998 S. 266	max. A 15 Z	Aufgabenüber- tragung zum 1. August 2008. Auf die Erpro- bungszeit gemäß § 20 Abs. 3 Nr. 4 LBG wird hingewiesen. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein Postfach 71 24 24171 Kiel

Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
3. Berufsbildende Schule					
3.1 Städtische Handelslehranstalt Berufliche Schule der Stadt Flensburg – Wirtschaft und Verwaltung –	Flensburg	Leitung/Koordination der Abteilung Teilzeit 1 sowie abteilungsübergreifende Aufgaben *)	A 15	Aufgabenübertragung zum 1. August 2008. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 3 Nr. 4 LBG wird hingewiesen. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Städtische Handelslehranstalt Berufliche Schule der Stadt Flensburg – Wirtschaft und Verwaltung – Marienallee 5 24937 Flensburg Internet: www.hla.flensburg.de

*) Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle bei der Städtischen Handelslehranstalt anfordern.

Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis müssen die fachlichen und pädagogischen (ausbildungs- und prüfungsmäßigen) Voraussetzungen für die Einstellung in das Beamtenverhältnis (Studienrätin/Studienrat) erfüllen.

Ausschreibung der Schulleiterstellen

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schülerzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
1. Grundschule				
1.1 Matthias-Claudius-Schule Am Markt 23858 Reinfeld	Rektor/in A 14 619	1. August 2008	<ul style="list-style-type: none"> - sechs- bis siebenzügige Grundschule - Schülerinnen und Schüler aus der Stadt Reinfeld und umliegenden Gemeinden - betreute Grundschulzeiten - Einzelbetreuung und Konflikt Hilfe durch „Pädagogische Insel“ - offene Ganztagschule mit vielfältigem Kursangebot und Mensa - gute kollegiumsinterne Zusammenarbeit und gute Atmosphäre im Kollegium - naturnahe Schulhofgestaltung im Jahr 2007 mit Schulteich und Klassenbeeten - mehrere integrative Maßnahmen mit zeitweiser Doppelbesetzung im Kernbereich - Computereinsatz im Unterricht - gute materielle Ausstattung für moderne Unterrichtsgestaltung - vielfältiges Schulleben: Projektwochen, Schulfest, OGS-Gala, Autorenlesung, Theaterveranstaltungen, Sportfeste, Zirkus-Projekt - Förderung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Muttersprache - starke Elternmitarbeit in AGs (Schulhof AG, Schulprogrammarbeit) - aktiver Förderverein - Arbeitsgemeinschaften: Orff, Chor, Schnitzen, PC - intensive Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen (z.B. Förderzentrum, Kita, Feuerwehr, Kirche, NABU) - gute Fachraumausstattung (Musikraum, Werkraum, PC-Raum mit Internetzugang, dieser auch in einigen Klassenräumen) - neue Sporthalle in Planung - Kleinsportfeld mit Sprunganlage auf dem Schulgelände - Klasse 2000 	Schulamt des Kreises Stormarn Mommssenstraße 11 23843 Bad Oldesloe
1.2 Grundschule Lütjenburg Plöner Straße 22-24 24321 Lütjenburg	Rektor/in A 13 Z 310	1. August 2008	<ul style="list-style-type: none"> - drei- bis vierzügige Verlässliche Grundschule im Stadtkern von Lütjenburg - angeschlossene Betreute Grundschule bis 17.00 Uhr - Ausbildungsschule - Schwimmunterricht in Jahrgangsstufe 4 - Schulgarten mit Feuchtbiotop und Grillplatz 	Schulamt des Kreises Plön Heinrich-Rieper-Straße 6 24306 Plön



ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schülerzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das	
			<ul style="list-style-type: none"> - gut ausgestattete Fachräume (Musik, Kunst, HSU) - eigene Schülerbücherei - Computerraum mit Internetzugang - Lernwerkstatt im Aufbau - vielfältiges, aktives Schulleben (u.a. Projekte, Feste, Theateraufführungen, Lauftag) - tägliche, gemeinsame Frühstückspause im Klassenverband - enge Zusammenarbeit mit den Kindertageseinrichtungen, dem Förderzentrum, den weiterführenden Schulen, den Sportvereinen und den sozialen Einrichtungen - gute Zusammenarbeit mit engagierten Eltern - Förderverein 		
1.3	Lindenschule Bordes- holm Langenheisch 27 24582 Bordesholm	Bordes-Rektor/in A 13 Z 310	1. August 2008	<ul style="list-style-type: none"> - drei- bis vierzügige Verlässliche Grundschule mit offener Ganztags- tagsschule bis 16.00 Uhr und Ferienangeboten - Integration und Prävention durch das Förderzentrum Bordesholm in allen Klassen - Kombiklassen der Sternschule (Sprachheilgrundschule) - jahrgangsübergreifender Unter- richt in der Eingangsphase (1/2) - Schwimmunterricht in Jahr- gangsstufe 3 - kooperatives und engagiertes Kollegium - innovative Schulentwicklung - enge Zusammenarbeit mit Kita und weiteren Institutionen - aktiver Förderverein - kinderfreundlicher Außenbereich 	Schulamt des Kreises Rendsburg-Eckern- förde Kaiserstraße 8 24768 Rendsburg
1.4	Schule am Kog- genweg Koggenweg 1 23558 Lübeck - 2. Ausschreibung -	Rektor/in A 13 Z 230	1. August 2008	<ul style="list-style-type: none"> - dreizügige Verlässliche Grund- schule - aktiv im Netzwerk Buntekuh mit vielen Nachmittagsangeboten - Hausaufgabenbetreuung - zahlreiche integrative Maß- nahmen, überwiegend Sprach- integration - ausgeprägte Fördermaß- nahmen, besonders für Kinder mit Migrationshintergrund - DaZ-Zentrum - engagiertes, kooperativ arbei- tendes Kollegium - Lehrer-Theater-AG und Musik- Theater-AG mit jährlichen Auf- führungen - vielfältig, aktives Schulleben - Computer in allen Klassen- räumen, teilweise mit Internetan- schluss 	Schulamt in der Hansestadt Lübeck Braunstraße 21 - 23 23 539 Lübeck



ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schülerzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das	
			<ul style="list-style-type: none">- gesundheitsbewusste Schule mit gemeinsamem Frühstück- enge Zusammenarbeit mit Eltern, Kindergärten, Förderzentren, Jugendamt und anderen Einrichtungen- Neugestaltung des Schulhofes		
2. Förderzentrum					
2.1	Förderzentrum mit dem Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung Schule am Kastanienweg Kastanienweg 2 23795 Bad Segeberg	Sonderschulrektor/in A 14 Z	1. August 2008	Das Schulprofil kann in der Schule angefordert werden.	Schulamt des Kreises Segeberg Hamburger Straße 30 23795 Bad Segeberg

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schülerzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
3. Gemeinschaftsschule				
3.1 Grund- und Gemeinschaftsschule der Stadt Pinneberg	Schulleiter/in max. A 15 Z 512 + 216 Grundschüler/ innen Bewerberinnen / Bewerber mit Lehrbefähigung Gymnasium, Realschule, Grund- und Hauptschule	1. August 2008	<ul style="list-style-type: none"> - vierzügige Gemeinschaftsschule ab dem 1. August 2008 - zweizügige Grundschule, auslaufend 5 HS-Klassen und 15 RS-Klassen - Schulgelände mit Sportplatz, Sporthalle, Lehrschwimmbaden, Aula - Ausbau zur Offenen Ganztagschule - vielfältiges und aktives Schulleben - DaZ (Deutsch als Zweitsprache), Lions Quest, Fit und stark fürs Leben, Streitschlichter, Bus-Engel, EBISS-Schule, Sprachlabor - Berufsorientierung als durchgängiges Unterrichtsprinzip ab der 5. Jahrgangsstufe - gute PC-Raum-Ausstattung mit Internetanschluss und PC in jedem Klassenraum - zurzeit zwei Sozialpädagogen - breites Wahlpflichtangebot - Klassenlehrer(innen)-Teams *) 	Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein III 33 Postfach 7124 24171 Kiel
4. Gymnasium				
4.1 Werner-Heisenberg-Gymnasium Heide - 3. Ausschreibung -	Oberstudien- direktorin/Ober- studiendirektor A 16	1. August 2008	Das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle kann im Referat III 335 des Ministeriums angefordert werden.*)	Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein Postfach 7124 24171 Kiel
4.2 Gymnasium Kronwerk Rendsburg - 3. Ausschreibung -	Oberstudien- direktorin/Ober- studiendirektor A 16	zum nächst- möglichen Zeitpunkt	Das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle kann im Referat III 335 des Ministeriums angefordert werden.*)	Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein Postfach 7124 24171 Kiel

*) Für das Bewerbungsverfahren sind die Bestimmungen des Erlasses aus „Ausschreibungs- und Auswahlverfahren zur Besetzung von Schulleiterstellen“ (NBl. 6/1997 vom 23. April 1997 Seite 238) zu beachten. Der Bewerbung sollte neben den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Darstellung des beruflichen Werdeganges) möglichst bereits eine Anlassbeurteilung beigefügt sein, die sich am Anforderungsprofil dieser Schulleiterstelle orientiert.



Allgemeine Hinweise

Bei Interesse an einer Bewerbung um eine Schulleiterstelle im Bereich der Grund-, Haupt-, Sonder- und Realschulen können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule und „Hinweise zur Anfertigung und zum Verfahren der dienstlichen Beurteilung“ bei den Schülern angefordert werden.

Bewerbungen sind mit einer tabellarischen Darstellung des beruflichen Werdegangs und Lichtbild innerhalb eines Monats nach Erscheinen des Nachrichtenblattes vorzulegen. Bewerberinnen und Bewerber, die sich bereits im Landesdienst befinden, haben ihre Bewerbung auf dem Dienstweg vorzulegen.

Die Landesregierung fordert ausdrücklich Frauen auf, sich zu bewerben. Bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden Frauen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bei der Besetzung von Schulleiterstellen dürfen Bewerberinnen und Bewerber der betroffenen Schule gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 SchulG nur berücksichtigt werden, wenn besondere Gründe dafür vorliegen.

Richtet sich die Zuordnung einer Stelle zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl, ist die endgültige Einstufung von der Entwicklung dieser Zahl abhängig. Maßgeblich ist die im Haushaltsplan ausgewiesene Planstelle / Stelle. Daneben müssen die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein.

Gemäß § 49 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein (MBG Schl.-H.) werden die Schulleiterwahlvorschläge mit dem Hauptpersonalrat (Lehrer) erörtert, gegebenenfalls wird die Hauptschwerbehindertenvertretung beteiligt.

Die Einsichtnahme des Personalrates in Bewerbungsunterlagen richtet sich nach § 49 Abs. 2 Satz 1 und 2 MBG Schl.-H. Dienstliche Beurteilungen sind dem Personalrat auf Verlangen der Beschäftigten gemäß § 49 Abs. 3 Satz 2 MBG Schl.-H. zugänglich zu machen. Auf das Antragsrecht nach § 51 Abs. 4 MBG Schl.-H. wird hiermit hingewiesen.

Eine Schulleiterstelle wird erneut ausgeschrieben, wenn nach der ersten Ausschreibung keine Bewerbung beziehungsweise eine nicht ausreichende Zahl qualifizierter Bewerbungen vorliegt.

Schulleiterstellen mit einer Besoldungsgruppe unterhalb A 16 werden in der Regel für zwei Jahre im Beamtenverhältnis auf Probe vergeben (§ 20 a LBG). Schulleiterstellen mit der Besoldungsgruppe A 16 werden für fünf Jahre im Beamtenverhältnis auf Zeit vergeben (§ 20 b LBG). Für alle anderen Funktionsstellen im Schulbereich wird eine Erprobungszeit von einem Jahr festgesetzt (§ 20 Abs. 3 Nr. 4 LBG).

Die Aufgabenübertragung bei den Konrektorenstellen für Grund-, Haupt-, Sonder- und Realschulen erfolgt zum angegebenen Termin. Auf die Erprobungszeit gem. § 20 Abs. 3 Nr. 4 LBG wird hingewiesen. Beförderung und Einweisung in die Planstelle erfolgen nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.

Hinweis des Instituts für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH):

Die aktuellen Stellenausschreibungen des IQSH werden jeweils freitags (wöchentlich) im Internet veröffentlicht unter www.iqsh.schleswig-holstein.de.

Ministerium für Bildung und Frauen

Im Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein ist zum nächstmöglichen Termin in der Abteilung III 3 (Allgemeinbildende Schulen, Qualitätsentwicklung, Prüfungsamt) die Stelle

einer Referentin/eines Referenten

im Abordnungswege bis zum 31. März 2010 zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst die oberste Schulaufsicht bei den Schülern in mehreren Kreisen bzw. kreisfreien Städten, pädagogische Grundsatzfragen von Regional- und Gemeinschaftsschulen sowie der Leistungsbeurteilung und die Anerkennung der dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlüsse.

In Betracht kommen Bewerberinnen und Bewerber mit mehrjährigen Erfahrungen in der Schulleitung, in der Lehrkräfteaus- und -fortbildung und/oder in der Schulgestaltung. Erforderlich ist die Lehrbefähigung für Grund- und Hauptschulen.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern werden ein sicheres Urteilsvermögen, die Fähigkeit zu konzeptionellem Denken und Handeln, Flexibilität und Belastbarkeit sowie die Fähigkeit zur Kooperation und Interesse an Arbeitsabläufen und Tätigkeiten in der Schulverwaltung, insbesondere im Umgang mit Rechtsvorschriften, sowie profunde Kenntnisse von MS Word und MS Excel erwartet. Verantwortungsbewusstsein, organisatorische Befähigung, fachliche und pädagogische Kompetenzen

sowie fundierte schul- und dienstrechtliche Kenntnisse werden vorausgesetzt.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Der Initiative der Landesregierung „flexible Arbeitszeiten“ entsprechend werden an Teilzeitbeschäftigung interessierte Bewerberinnen und Bewerber besonders angesprochen.

Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb eines Monats nach Erscheinen des Nachrichtenblattes an das Personalreferat des Ministeriums für Bildung und Frauen (III 111), Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel.

Im Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein ist zum nächstmöglichen Termin in der Abteilung III 3 (Allgemeinbildende Schulen, Qualitätsentwicklung, Prüfungsamt) die Stelle

einer Referentin/eines Referenten

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst die oberste Schulaufsicht bei den Schülern in mehreren Kreisen bzw. kreisfreien Städten, die Koordinierung der Fachaufsicht und allgemeine Angelegenheiten der Grundschulen und des Übergangs vom vorschulischen Bereich in die Grundschule, die Auswahl der Funktionsstellenbe-

werber/Funktionsstellenbewerberinnen an Grundschulen sowie die Koordinierung des Islamunterrichts. In Betracht kommen Bewerberinnen und Bewerber mit Erfahrungen in der Schulleitung und/oder in der Lehreraus- und -fortbildung und/oder in der Schulgestaltung. Erforderlich ist die Lehrbefähigung für Grund- und Hauptschulen.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern werden ein sicheres Urteilsvermögen, die Fähigkeit zu konzeptionellem Denken und Handeln, ein hohes Maß an Eigeninitiative, Flexibilität und Belastbarkeit, die Fähigkeit zur Kooperation sowie Interesse an Arbeitsabläufen und Tätigkeiten in der Schulverwaltung, insbesondere im Umgang mit Rechtsvorschriften, erwartet. Verantwortungsbewusstsein, organisatorische Befähigung, fachliche und pädagogische Kompetenzen sowie fundierte schul- und überdurchschnittliche dienstrechtliche Kenntnisse werden vorausgesetzt.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten in der Landesverwaltung zu erreichen. Frauen werden bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt.

Der Initiative der Landesregierung „flexible Arbeitszeiten“ entsprechend werden an Teilzeitbeschäftigung interessierte Bewerberinnen und Bewerber besonders angesprochen.

Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb eines Monats nach Erscheinen des Nachrichtenblattes an das Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein (III 111), Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel.

Bundesverwaltungsamt

Die folgenden Stellen für Schulleiterinnen oder Schulleiter sind zu besetzen:

Deutsche Schule Asunción, Paraguay

Besetzungsdatum: 01.02.2009
Bewerbungsende: 31.07.2008

Landessprachige Schule mit verstärktem Deutschunterricht
Klassenstufen: 1-12
Schülerzahl: 1.000
Deutsches Sprachdiplom der KMK
Sekundarabschluss des Landes

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II
Bes. Gr. A 14/A 15 bzw. die entsprechenden Tarifgruppen für den öffentlichen Dienst der Neuen Bundesländer

Gute Spanischkenntnisse, die Lehrbefähigung für Deutsch oder eine moderne Fremdsprache sowie Erfahrungen in Deutsch als Fremdsprache (DaF) sind erforderlich.

Deutsche Schule Arequipa, Peru

Besetzungsdatum: 01.02.2009
Bewerbungsende: 31.07.2008

Landessprachige Schule mit verstärktem Deutschunterricht
Klassenstufen: 1-11
Schülerzahl: 850
Deutsches Sprachdiplom der KMK
Sekundarabschluss des Landes
Gemischtsprachiges Internationales Baccalaureat geplant

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II
Bes. Gr. A 14/A 15 bzw. die entsprechenden Tarifgruppen für den öffentlichen Dienst der Neuen Bundesländer

Gute Spanischkenntnisse, die Lehrbefähigung für Deutsch oder eine moderne Fremdsprache sowie Erfahrungen in Deutsch als Fremdsprache (DaF) sind erforderlich.

Deutsche Schule Oslo, Norwegen

Besetzungsdatum: 01.02.2009
Bewerbungsende: 31.07.2008

Deutschsprachige Schule mit deutschem Schulziel / Integrierte Begegnungsschule

Klassenstufen: 1-12 (im Aufbau)
Schülerzahl: 185
Deutsches Sprachdiplom der KMK
Abschlüsse der Sekundarstufe I
Deutsche Internationale Abiturprüfung (DIAP) in Vorbereitung

Lehrbefähigung der Sekundarstufen I und II
Bes. Gr. A 15 bzw. die entsprechenden Tarifgruppen für den öffentlichen Dienst der Neuen Bundesländer

Gute Englischkenntnisse sind erforderlich.

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet.

Fragebögen für die Bewerbung stehen im Internet unter www.auslandsschulwesen.de zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend zweifach auf dem Dienstweg an das Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – zu richten. Eine weitere Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen ist gleichzeitig und unmittelbar an das im Kultusministerium/ in der Senatsverwaltung des Landes zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) zu senden (Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein, Wolfgang Baier, III 322, Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel).

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens und eines Lebenslaufs an die Zentralstelle (als Vorabinformation) wird gebeten.

Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/Vergütungsgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen und Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich,

wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Vergütungsgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Bestätigung und Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Sofern sich Bewerberinnen und Bewerber höherer Besoldungsgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungsgruppe erforderlich.

Drittbewerbungen werden nicht berücksichtigt.

